

**Veterinärmedizinische Universität
Geschäftsordnung**

**Band 3
Studien- und Prüfungsordnung**



**Budapest
2019**

Einführung

Der Senat der Veterinärmedizinischen Universität Budapest (nachfolgend: Senat) legt zusammen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität (nachfolgend: ung. Abkürzung EHÖK) einvernehmlich aufgrund der durch §12 (3) eb) und § 61 des Gesetzes Nr. CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen (nachfolgend: Hochschulg.) erteilten Vollmacht die Studien- und Prüfungsordnung der Veterinärmedizinischen Universität Budapest nachfolgend fest:

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

§ 1

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend: StuPrO) bezieht sich auf Studenten (*Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts*) ungarischer und ausländischer Staatsangehörigkeit, die eine höhere Berufsbildung, ein Bachelor- bzw. Grundstudium, Masterstudium, einen ungeteilten Studiengang, einen Studiengang für ein Zweitdiplom oder eine berufliche Fortbildung als ein staatlich finanziertes oder gebührenpflichtiges Vollzeit-, Abend- oder Fernstudium bzw. nach einer individuellen Studienordnung auf der Grundlage des Kreditpunktesystems in ungarischer oder in einer Fremdsprache absolvieren.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Dozenten, Forscher der Universität sowie für alle in Studien- oder Prüfungsangelegenheiten tätigen Mitarbeiter. Im Hinblick auf die Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung gilt auch diejenige Person als Dozent, die ihre Unterrichts- oder Prüfungstätigkeit im Rahmen eines sonstigen Anstellungsverhältnisses ausübt.
- (3) Gemäß dem Gesetz über das Hochschulwesen aus dem Jahre 2005 begonnenen Studiengänge müssen - im Falle eines durchgehenden Studiums - unter unveränderten fachlichen Bedingungen und mit unveränderter Prüfungsordnung abgeschlossen werden, und zwar unter Ausgabe eines unveränderten Diploms und Abschlusszeugnisses.
- (4) Besondere Verordnungen bezüglich der beruflichen Fortbildung werden im *Anhang* der Prüfungsordnung aufgeführt.

In Studien- und Prüfungsangelegenheiten verfahrenende Personen und Körperschaften

§ 2

- (1) Gemäß dieser Prüfungsordnung ist für die Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Studenten in erster Instanz der Prorektor für Lehre oder der für internationale Beziehungen zuständige Prorektor verantwortlich.
- (2) Für Studien in Fremdsprache organisiert der für internationale Beziehungen zuständige Prorektor die Programme der fremdsprachlichen Ausbildungen, er ist für die Erarbeitung der Aufnahmeregelungen dieser Ausbildungen und für die fachliche Aufsicht über dieses Verfahren verantwortlich.

Ausschüsse

Studienausschuss

§ 3

Der Studienausschuss (nachfolgend: Abkürzung SA) setzt sich wie in § 20 der Geschäftsordnung (nachfolgend: GO) angegeben zusammen und verrichtet seine Tätigkeit in den dort festgelegten Zuständigkeitsbereichen, außerdem nimmt der Ausschuss zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten Stellung die unter § 20 Absatz (5) Punkt f) der Geschäftsordnung fallen.

Kreditausschuss

§ 4

- (1) Der Kreditausschuss trifft auf Vorschlag der Lehrstuhlleiter in Angelegenheiten zur Gleichwertigkeit und Übernahme von Kreditpunkten gemäß § 21/B der Geschäftsordnung Beschlüsse zur Anerkennung von an einer anderen Universität erworbenen Kreditpunkten, mit Ausnahme der fremdsprachigen Ausbildungen, wo der für internationale Beziehungen verantwortliche Prorektor dafür zuständig ist. Der Kreditausschuss bestimmt seine Geschäftsordnung selbst, und zwar unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:
- a) der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn auch einzeln genommen mehr als die Hälfte aller Dozenten anwesend ist;
 - b) die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden;
 - c) der Kreditausschuss trifft Entscheidungen aufgrund der Stellungnahme des für das Studienfach Verantwortlichen/Lehrstuhlleiters/des Leiters für den Studiengang;
- (2) Entscheidungen des Kreditausschusses sind in Form von Beschlüssen den Studenten schriftlich mitzuteilen,
- a) falls diese das Vorliegen des Studentenstatus in Bezug auf die Studenten betreffen,
 - b) in Disziplinarangelegenheiten oder Schadenersatzfällen sowie
 - c) falls der Antrag des Studenten vollständig oder teilweise abgelehnt wird und ihm aus diesem Grund die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs zusteht.
- (3) Die Auskunft über die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs muss im Beschluss angegeben werden.

Beschwerdeausschuss für Studenten der Universität

§ 5

- (1) Jeder Student ist berechtigt, gegen einen erstinstanzlichen Beschluss des Kreditausschusses, des Ausschusses fürs Studentenwohl, des Rektors bzw. bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten gegen den Beschluss des Prorektors für Lehre sowie gegen sonstige Verfahren der Universität eine Beschwerde einzureichen, und zwar innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung oder in Ermangelung einer Mitteilung nach der Kenntniserlangung, davon ausgenommen sind Leistungsbewertungen zu den Studienanforderungen. Die Beschwerde ist beim Beschwerdeausschuss für Studenten der Universität einzureichen.
- (2) Auch gegen eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Bewertung der Studienleistungen kann ein Verfahren eingeleitet werden, wenn die Entscheidung nicht auf den von der Universität angenommenen Anforderungen basiert oder wenn sie der Geschäftsordnung der Universität (nachfolgend: GO) widerspricht oder gegen die Verordnungen zum Bestehen der Prüfung verstößt.

- (3) Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses für Studenten der Universität (nachfolgend: BSA) werden unter § 30 der Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Im BSA dürfen folgende Personen nicht sitzen:
 - a) diejenige Person, die den angefochtenen Beschluss getroffen oder die Beschlussfassung versäumt hat,
 - b) ein Angehöriger der im vorigen Punkt angegebenen Person (uBGB § 8:1),
 - c) diejenige Person, von der keine sachliche Beurteilung des Falls zu erwarten ist. In diesem Fall unterliegt die betroffene Person der Meldepflicht.
- (5) Die Studentenvertretung muss innerhalb des BSA stets so gewährleistet werden, dass bei Verhandlung des jeweiligen Falles immer ein Student auf derselben Ausbildungsstufe (Zyklus) anwesend ist, auf der sich der Student befindet, von dem der Beschwerdeantrag eingereicht wurde.
- (6) Zu den Sitzungen des BSA muss auch diejenige Person oder der Vorsitzende der Körperschaft eingeladen werden, der den (angefochtenen) Beschluss in der ersten Instanz getroffen hat, und - falls dieser persönlich Stellung beziehen möchte - muss seine Meinung angehört werden. Der Rechtsvertreter der Universität muss ebenfalls die Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung erhalten.
- (7) Der BSA übt seine Tätigkeit nach seiner von ihm selbst zusammengestellten, jedoch vom Senat genehmigten Geschäftsordnung aus.
- (8) Die Entscheidung muss als Beschluss formuliert und begründet werden. Im Zuge des Verfahrens muss auf die Möglichkeit zu einem Rechtsbehelf aufmerksam gemacht werden, der Student muss mindestens einmal persönlich angehört werden. Wenn der Student trotz ordnungsgemäßer Mitteilung nicht zur Sitzung des Ausschusses erscheint, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden bzw. auf Antrag muss der Student die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten.
- (9) Bei der Klärung des Sachverhalts, der Berechnung der Fristen, Bestätigung, von Form und Inhalt des Beschlusses, dessen Bekanntgabe, Korrektur auf Antrag oder von Amts wegen, Austausch und Ergänzung, Abänderung oder Rücknahme müssen die Verordnungen des Gesetzes Nr. CXL von 2004 über die allgemeinen Regelungen zu behördlichen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsdienstleistungen angewandt werden.
- (10) Der zweitinstanzliche Beschluss in der Angelegenheit erlangt mit seiner Mitteilung Rechtskraft. Der rechtskräftige Beschluss kann vollzogen werden, falls der Student keine gerichtliche Überprüfung beantragt hat.
- (11) Der Student kann die gerichtliche Überprüfung des zweitinstanzlichen Beschlusses des BSA innerhalb von 30 Tagen nach dessen Mitteilung beantragen, und zwar unter Berufung auf eine Rechtsnormverletzung oder eine Verletzung einer den Studentenstatus betreffenden Bestimmung. Der Student hat die Universität von dem Einreichen der Klageschrift durch Zusendung eines Exemplars der Klageschrift in Kenntnis zu setzen.

Struktur des Studiums

§ 6

- (1) Die fachlichen Anforderungen an die Abschlüsse und fachlichen Qualifikationen des im nationalen Hochschulgesetz geregelten Grund- und Masterstudiums und des ungeteilten Studiengangs werden in den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen festgelegt, herausgegeben vom für das Hochschulwesen verantwortlichen Minister.

- (2) Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen an die Fächer des Grundstudiums beinhalten für jedes Fach dessen Bezeichnung; das im Grundstudium erreichbare Bildungsniveau und die in der Urkunde angegebene Bezeichnung für die Abschlussqualifikation (auf Ungarisch und auf Englisch), die Studiendauer in Semestern, die Anzahl der zum Erwerb des Abschlusses in der Grundausbildung erforderlichen Kreditpunkte, die Ausbildungsziele für die Fächer des Grundstudiums, die Fachkompetenzen, welche die Studenten sich aneignen müssen, die für den gemeinsamen Ausbildungsabschnitt innerhalb des Ausbildungszweigs nach dem Gesichtspunkt des Grundstudiums wichtigen allgemeinen Kompetenzen, die Kenntnisbereiche des Grundlehrplans, die für die fachliche Qualifikation von Bedeutung sind, sowie die Anforderungen in Bezug auf die Fremdsprachenkenntnisse werden vorgestellt.
- (3) Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen für die Fächer des Master- und des ungeteilten Studiums beinhalten für jedes Fach dessen Bezeichnung; das im Masterstudium erreichbare Bildungsniveau und die in der Urkunde angegebene Bezeichnung für die Abschlussqualifikation (auf Ungarisch und auf Englisch), die Bezeichnung für die Grundstudienfächer, die beim Antritt des Masterstudiengangs als vollwertige Kreditpunkte angerechnet werden können, die Studiendauer in Semestern, die Anzahl der für den Masterabschluss erforderlichen Kreditpunkte, die Ziele des Masterstudiums und die dafür zu erlernenden Kompetenzen, die zum Erwerb der Qualifikation notwendigen grundlegenden Kenntnisbereiche, die auf einer Erweiterung der Kenntnisse des Grundstudiums basieren, die Anforderungen in Bezug auf praktische Kenntnisse und Fremdsprachenkenntnisse sowie die speziellen Bedingungen zur Annahme der während der Grundausbildung, den Grundausbildungen erworbenen Kenntnisse im Rahmen des Masterstudiengangs.
- (4) Die Ausbildungsanforderungen enthalten im Allgemeinen nach Fachrichtungen gegliedert die Bestimmung der Ausbildungsziele, die zu unterrichtenden Hauptstudienbereiche und deren Anteile, die Ausbildungsdauer in Semestern, die für den Abschluss benötigte Gesamtzahl der fürs Studium aufzuwendenden Arbeitsstunden bzw. die benötigte Anzahl der Kreditpunkte sowie die Fächer, die mit einem Rigorosum abgeschlossen werden, die Art und die Fächer der Abschlussprüfung, die Methode zur Errechnung des Ergebnisses, die Anforderungen an die Fach- und Diplomarbeit, das Bildungsniveau und die einschlägigen Titel sowie weitere fachrelevante Bestimmungen.

Lehrplan

§ 7

- (1) Im Punktsystem wird der Lehrplan in Form eines Musterlehrplans verfasst. Der Musterlehrplan für das jeweilige Fach zeigt den Studenten des jeweiligen Studienfachs eine zweckmäßige Möglichkeit und die angemessene Zeiteinteilung auf, anhand derer sie die für den Hochschulabschluss benötigten Studienfächer innerhalb der vorgegebenen Anzahl von Semestern den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen (Qualifikationsanforderungen) entsprechend absolvieren können.
- (2) Im Musterlehrplan wird je nach Studienabschnitt Folgendes angegeben:
 - a) alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer,
 - b) die Stundenzahl der Fächer pro Woche (oder pro Semester) (Vorlesung + Laborpraktikum/Hörsaalpraktikum), und die dem Fach zugeordneten Kreditpunkte
 - c) die Art der Leistungskontrolle,
 - d) in welchem Semester das Fach angeboten wird (Wintersemester und/oder Sommersemester),
 - e) die Kriteriumsvoraussetzungen,
 - f) die Möglichkeiten und Bedingungen einer Spezialisierung,
 - g) die Vorschriften zur Anfertigung der Diplomarbeit (Facharbeit),
 - h) die detaillierten Bedingungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung bzw. deren Auswahlkriterien,

- i) die Einteilung für den zweiwöchigen Bereitschaftsdienst, das halbjährige Fachpraktikum, das Wochen- und Sommerpraktikum.
- (3) Dem Studenten muss die Möglichkeit, nach dem Musterlehrplan mit dem Studium voranzukommen, gegeben werden, insbesondere muss gewährleistet sein, dass sich die laut Musterlehrplan in dasselbe Semester fallenden Termine und Leistungskontrollen für Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer im Stundenplan nicht überschneiden.
- (4) Die Programme für „A“-Pflichtfächer bzw. „B“- und „C“-Wahlfächer werden vom Studiausschuss akkreditiert und vom Senat in den empfohlenen Lehrplan aufgenommen. Der Antrag zur Akkreditierung des zur Ausschreibung empfohlenen Faches kann auf dem dafür vorgesehenen und ausgegebenen Formular mit dem Programm des Faches zusammen zweimal im Jahr, bis zum 15. November bzw. bis zum 15. April beim Studiausschuss eingereicht werden.
- (5) Falls die Studenten von anderen Institutionen angebotene Fächer aufnehmen möchten, werden diese vom Studiausschuss in Kenntnis des Programms und bei Bedarf nach Stellungnahme des fachlich zuständigen Lehrstuhls vom Studiausschuss akkreditiert. Für die Akkreditierung muss dem Studiausschuss das Programm des extern angebotenen Faches bis zum 15. September bzw. bis zum 15. Februar vorliegen. Die Akkreditierung des extern angebotenen Faches ist 3 Jahre lang gültig, danach kann sie aufgrund einer erneuten Überprüfung des Programms für weitere 3 Jahre verlängert werden.
- (6) Die im Lehrplan aufgeführten „A“- und „B“-Fächer und die sich nicht direkt an ihn anschließenden „C“-Wahlfächer können nur von Personen mit akademischem Titel ausgeschrieben werden. Davon kann man bei externen Mitarbeitern, die nicht an der Universität angestellt sind, absehen, falls das Fach von einem anerkannten Vertreter des jeweiligen Fachgebiets ausgeschrieben wird. Darüber entscheidet der Studiausschuss nach Stellungnahme des jeweiligen Lehrstuhls.
- (7) In den folgenden Fällen müssen „B“- und „C“-Wahlfächer im jeweiligen Lehrplan gestrichen werden:
- das Fach wurde vom Verantwortlichen nicht in drei aufeinanderfolgenden Jahren angeboten,
 - das Fach wurde angeboten, aber aufgrund mangelnden Interesses wurde es seit fünf Jahren nicht unterrichtet.
- Ein Wahlfach, das gestrichen wurde, muss erneut akkreditiert werden, bevor es wieder angeboten werden kann.
- (8) Unterrichtsmaterial zu Wahlfächern wird von der Universität nicht finanziell unterstützt. Für das Abhalten einer Vorlesung steht den Dozenten der Universität im ungarischsprachigen Studiengang kein Stundensatz oder keine andere Vergütung zu, mit Ausnahme der fremdsprachigen Ausbildungen. Externe Dozenten können aufgrund eines Vertrags gegen Zahlung eines Stundensatzes Wahlfächer unterrichten.
- (9) In den Lehrplänen für die Fächer der Universität wird das Verhältnis der Fachgruppen zueinander den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen entsprechend festgelegt, und zwar unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Fachs.
- (10) Der Musterlehrplan wird im Laufe des Akkreditierungsverfahrens zur Einrichtung des Fachs und bei den nachfolgenden Lehrplanänderungen vom Senat der Universität angenommen.
- (11) Die Regeln zur Aufnahme der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer des Lehrplans wird von der Vorstudienordnung der Studienfächer bestimmt. Die Vorstudienordnung wird als Teil des Musterlehrplans vom Senat angenommen.
- (12) Die „A“-Fächer enthalten Kenntnisse, die für das Ausbildungsziel unbedingt notwendig sind, diese Fächer sind für alle Studenten obligatorisch. „B“-Wahlfächer haben einen direkten Bezug zur

Veterinärmediziner-/Biologenausbildung. „C“-Wahlfächer haben keinen direkten Bezug zur Veterinärmediziner-/Biologenausbildung. Von den „B“-und „C“-Fächern müssen mindestens so viele absolviert werden, dass die mindestens 50 Kreditpunkte im Studiengang Veterinärmedizin erreicht werden, Studenten, die ihr Studium nach dem 1. September 2017 aufgenommen haben, müssen 30 Kreditpunkte sammeln.

- (13) ^{1 2}Im Grundstudium Biologie müssen die Studenten, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2017/2018 aufgenommen haben, 45 Kreditpunkte für „B“-Fächer und 12 Kreditpunkte für „C“-Fächer aufweisen, Studenten, die im Studienjahr 2017/2018 oder danach mit dem Studium begonnen haben, müssen laut der Vorschrift 34 Kreditpunkte für „B“-Fächer und 9 Kreditpunkte für „C“-Fächer sammeln.
- (14) Im Masterstudiengang Biologie müssen Studenten, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2017/2018 aufgenommen haben, 41 Kreditpunkte für „B“-Fächer und 6 Kreditpunkte für „C“-Fächer erhalten, Studenten, die im Studienjahr 2017/2018 oder danach mit dem Studium begonnen haben, müssen laut der Vorschrift 36 Kreditpunkte für „B“-Fächer und 6 Kreditpunkte für „C“-Fächern sammeln.
- (15) Die Voraussetzungen müssen anhand der aufeinander aufbauenden Thematik der Fächer nach fachlichen Gesichtspunkten angegeben werden, um eine effektive Aneignung der vorgeschriebenen Kenntnisse zu unterstützen. In den Studiengängen der Universität dürfen bei der Festlegung der Vorstudienordnung höchstens 3 Fächer oder Module pro Fach als Voraussetzung vorgeschrieben werden.
- (16) Der Student ist von der Erfüllung der im Musterlehrplan vorgeschriebenen Anforderungen befreit, wenn er das Fach früher schon absolviert hat und
- im Falle einer fremdsprachlichen Ausbildung dies vom Prorektor für internationale Beziehungen auf Vorschlag des Lehrstuhlleiters bestätigt wird, oder
 - der Kreditausschuss dies in seiner Tagesordnung ordnungsgemäß, rechtzeitig und glaubwürdig bestätigt sowie wenn dies auf dem hierfür bereitgestellten Formular mit der Stellungnahme des für das Studienfach Verantwortlichen oder im im Verwaltungs- und Administrationssystem NEPTUN (nachfolgend NEPTUN) bereitgestellten Antragsverwaltungssystem eingereicht und vom Kreditausschuss genehmigt wird. Wenn die Anforderungen durch Arbeitserfahrung erfüllt wurden, kann eine mündliche, schriftliche oder praktische Leistungskontrolle die Aneignung der Kenntnisse bestätigen.
- (16) Anträge dieser Art können bis Ablauf der Frist für die Belegung der Fächer (bis zum letzten Tag der zweiten Semesterwoche) auf dem Formular zur Übertragung von Krediten nach Fächern getrennt an den Prorektor für Lehre adressiert im Studentensekretariat eingereicht werden, eine Ausnahme bilden die Studenten der fremdsprachigen Ausbildungen. Dem Antrag muss die beglaubigte Kopie der Dokumente, die frühere Studien nachweisen, beigelegt werden. Der Kreditpunktwert eines akkreditierten Faches kann nur auf den Gesamtkreditwert angerechnet werden. Er kann weder beim Durchschnitt des korrigierten Kreditpunktindex, der bei der Übertragung Anwendung findet, noch beim Durchschnitt des Kreditpunktindex zur Vergabe der Stipendien berücksichtigt werden.
- (17) Falls der Student früher an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Sankt-Stephans-Universität (nachfolgend SZIE ÁOTK) studiert hat, müssen die bereits absolvierten Fächer nicht einzeln akkreditiert werden. Bei der Beendigung des vorherigen Studentenstatus muss im jeweiligen Jahr ein Antrag beim Prorektor für Lehre eingereicht werden, aus dem hervorgeht, welche Fächer beim neuen Studentenstatus angerechnet werden sollen. Dieser Antrag kann während des Studiums nur einmal, und zwar im ersten Semester des erneut erworbenen Studentenstatus, gestellt werden. Es besteht keine Möglichkeit zu weiteren Anrechnungen.

¹ Vom Senat mit dem Beschluss 14/4/2017/2018 SZT am 17. Oktober 2017 geändert.

² Vom Senat mit dem Beschluss 56/2017/2018 SZT am 19. Juni 2018 geändert.

Fächer, Facheinheiten

§ 8

- (1) Das Fach ist die Grundeinheit für den Lehrplan des Studiengangs, das Belegen und Absolvieren eines Faches ist an Anforderungen gebunden. Die Fächer werden den Regelungen im Musterlehrplan für den Studiengang entsprechend belegt, die Erfüllung der Anforderungen in den einzelnen Fächern wird im Anforderungssystem festgelegt. Die Akkreditierung eines Faches bedeutet die Genehmigung des Studienprogramms für das Fach.
- (2) Die Praktika im 11. Semester des Studiengangs Veterinärmedizin sind eigenständige „A“-Fächer, die auf den vorangehenden theoretischen Fächern aufbauen und mit diesen eine Einheit bilden.
- (3) Die Thematik der einzelnen Fächer wird vom Studienausschuss akkreditiert und vom Senat in den Lehrplan des Studiengangs aufgenommen.
- (4) Die Thematik des Faches bestimmt die Aufgabe des Faches beim Erreichen des Ausbildungsziels und sie beinhaltet eine kurze Beschreibung des Unterrichtsmaterials, wobei sie das schriftliche Material und dessen Form, die Anzahl der Stunden während der Ausbildungszeit und die Formen der Aneignung des Lernstoffs (Vorlesung, Seminar, Praktikum usw.), die verwendbaren wichtigsten technischen und sonstigen Hilfsmittel, die Arten von individuellen Aufgaben für die Studenten, die Arten der Leistungsmessung zum Semesterende und den für die Absolvierung des Faches nötigen Arbeitsaufwand in Kreditpunkten sowie die Prüfungsanforderungen nach Themen aufgelistet enthält.
- (5) Eine Facheinheit ist eine Einheit des Lehrplans oder ein Fach, das innerhalb eines Semesters absolviert werden kann.

Studentenstatus

Zustandekommen und Ruhen des Studentenstatus

§ 9

- (1) Der Studentenstatus ist ein Rechtsverhältnis, das zwischen der Universität und dem Studenten jeden Studiengangs zustande kommt, sowohl die Universität, als auch der Student haben auf ihm beruhende Rechte und Verpflichtungen gemäß den Rechtsvorschriften und den Regelungen der Universität.
- (2) Die Zulassung an der Universität erfolgt nach einem Aufnahmeverfahren oder durch Übernahme. Das Aufnahmeverfahren wird in der Verfahrensordnung zur Aufnahme der Universität detailliert festgelegt.
- (3) Die Universität hat zugelassenen Studenten die Möglichkeit zur Immatrikulation zu gewährleisten, um ihnen den Erhalt des Studentenstatus zu ermöglichen. Die Zulassung berechtigt den Studenten zum Erhalt des Studentenstatus im jeweiligen Semester.
- (4) Die Absätze (5)-(8), (11) und (13)-(15) dieses Paragraphen finden für Studenten, die sich für eine fremdsprachige Ausbildung anmelden, keine Anwendung. Für den Erhalt des Studentenstatus ist die jährlich ausgegebene Information zum Aufnahmeverfahren maßgebend. Der für internationale Beziehungen zuständige Prorektor trifft die Entscheidung über die Übernahme der Studenten in die fremdsprachige Ausbildung.
- (5) Ein Student kann unter folgenden Voraussetzungen von der Universität übernommen werden:
 - a) Der Student beantragt die Übernahme in einen identischen Studiengang,

- b) Der Student verfügt über einen Studentenstatus, es liegen keine Gründe für eine Entlassung oder einen Ausschluss vor,
- c) Der Student beantragt die Übernahme in ein identisches Bildungsniveau, Ausnahmen bilden folgende Fälle:
- die Übernahme gemäß § 8 der Verordnung 283/2012 (X. 4.) über das System der Lehrerbildung, die Ordnung zur Spezialisierung und das Ausbildungsverzeichnis für Lehrberufe,
 - die Übernahme aus einem ungeteilten Studiengang in einen Grundstudiengang oder
 - aus einem Grundstudiengang oder ungeteiltem Studiengang in eine höhere Berufsausbildung wird beantragt.
- (6) Die Entscheidung über die Übernahme und Anerkennung der vorangehenden Studien des Studenten wird vom Studienausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme der betroffenen Verantwortlichen für das Studienfach getroffen. Die Übernahme kann ab Ende des vorangehenden Vorlesungszeitraums (der Ausbildungssprache) bezüglich des Wintersemesters bis zum 30. Juni, bezüglich des Sommersemesters hingegen bis zum 30. Januar erfolgen. Bei einer Übernahme schickt der Studienausschuss nach der Immatrikulation des übernommenen Studenten den Übernahmebeschluss und das Immatrikulationsdatum nach der Entscheidung über die Übernahme an die entlassende Institution und an den Studenten. Der Tag der Übernahme und die Bezeichnung für die entlassende Institution werden im NEPTUN vermerkt.
- (7) Der Student gibt bei der entlassenden Institution als Grund für die Beendigung des Studiums die Übernahme, als Datum für die Beendigung des Studentenstatus den Tag vor der Anmeldung an der übernehmenden Institution im Verwaltungs- und Administrationssystem an.
- (8) Eine Übernahme in den Studiengang Veterinärmedizin von einer anderen Universität oder aus einem anderen Studiengang der Universität kann beantragt werden,
- wenn der Student in einem Studiengang auf einem identischen Fachgebiet (Agrarwissenschaften), und zwar einem Masterstudiengang, studiert,
 - mindestens zwei abgeschlossene Semester vorweisen kann, wobei der Kreditpunktindex jeweils mindestens bei 4,50 liegt,
 - mindestens 50 Kreditpunkte in „A“-Fächern gesammelt wurden
 - und der Student mindestens eine Mittelstufen-Sprachprüfung (B2) (früher Sprachprüfung Typ C genannt) hat.
- (9) Innerhalb der Universität kann ein Student (ausländischer oder ungarische Staatsangehöriger) in den fremdsprachigen Ausbildungen in die ungarischsprachige Ausbildung übernommen werden, wenn ein staatlich finanzierter Studienplatz frei ist, falls keiner frei ist, kann die Übernahme in einen selbst finanzierten/gebührenpflichtigen Studiengang erfolgen, wenn
- mindestens 40 Kredite in „A“-Fächern gesammelt wurden, die in der ungarischsprachigen Ausbildung angerechnet werden können und
 - mindestens zwei abgeschlossene Semester vorliegen.
- (10) Im Laufe des Studiums kann jeder Student nur einmal eine Übernahme beantragen, entweder von einer fremdsprachigen Ausbildung in die ungarischsprachige oder umgekehrt. Wenn eine Übernahme bereits erfolgte, besteht keine Möglichkeit mehr, die Ausbildung zu wechseln.
- (11) Eine Übernahme in den Bachelorstudiengang Biologie von einer anderen Universität kann beantragt werden,
- wenn der Student sein Studium in einem identischen Fachbereich (Naturwissenschaften) angefangen hat,
 - mindestens über ein abgeschlossenes Semester an einer Universität verfügt,
 - im letzten abgeschlossenen Semester vor dem Antrag auf Übernahme der Kreditindex mindestens bei 4,00 oder darüber lag,
 - und pro Semester mindestens 20 Kreditpunkte in „A“-Fächern gesammelt wurden.

- (12) Eine Übernahme in den Masterstudiengang Biologie von einer anderen Universität kann beantragt werden, wenn:
- das Studium in einem Masterstudiengang Biologie oder in einem ähnlichen Studiengang (im Bereich Naturwissenschaften) angefangen wurde;
 - der Student mindestens über ein abgeschlossenes Semester im Masterstudiengang verfügt;
 - im letzten abgeschlossenen Semester vor dem Antrag auf Übernahme der Kreditindex mindestens 4,00 beträgt;
 - mindestens 10 Kreditpunkte in „A“-Fächern, die im Masterstudiengang Biologie angerechnet werden können, gesammelt wurden.
- (13) Der Student hat dem Übernahmeantrag folgende, von der entlassenden Institution ausgestellte Dokumente beizulegen:
- Nachweis des gültigen Studentenstatus und im Falle eines Antrags auf Übernahme in einen staatlich finanzierten Studiengang mit (Teil-)Stipendium einen Nachweis über die Anzahl der bereits absolvierten, staatlich finanzierten Semester,
 - eine beglaubigte Kopie des Studienbuches/des im Verwaltungs- und Administrationssystem ausgedruckten Kreditpunktnachweises,
 - den Lehrplan zu den bereits absolvierten Studien und die Beschreibung der absolvierten Fächer,
 - eine Kopie des Sprachprüfungszeugnisses.
- (14) Der Antrag mit den vorgeschriebenen Dokumenten als Anlagen muss bis spätestens am 30. Januar bzw. 30. Juni beim Prorektor für Lehre eingereicht werden.
- (15) Der Studentenstatus kommt aufgrund des Beschlusses über die Zulassung oder Übernahme zustande, und zwar mit der Immatrikulation an die Universität. Mit den Studenten, die in einen eigenfinanzierten Studiengang aufgenommen wurden, muss ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden, dieser wird vom Prorektor für Lehre oder in der fremdsprachigen Ausbildung vom Prorektor für internationale Beziehungen beglaubigt. Bei gültigem Studentenstatus ist keine erneute Immatrikulation nötig.
- (16) Bei der Immatrikulation ist der Student verpflichtet, der Universität die für die Dokumentation und eine elektronische Information erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben.
- (17) Innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, spätestens jedoch bis zum 14. Oktober oder bis zum 14. März, kann die Immatrikulation widerrufen werden oder der Student kann das Ruhen seiner Studien bis zu diesen Fristen beantragen.
- (18) Der Student muss vor Beginn der Ausbildung anmelden (nachfolgend Anmeldung), ob er sein Studium fortsetzt oder ob er seinen Studentenstatus im jeweiligen Ausbildungs-Zeitabschnitt ruhen lässt. Der Studentenstatus kann höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester lang ruhen. Ein Student kann mehrmals seine Studien ruhen lassen.

§ 10

- (1) Der Studentenstatus ruht, wenn sich der Student laut Absatz (8) aus eigenem Verschulden oder aufgrund eines sich auf den Studentenstatus beziehenden Beschlusses aus studienbedingten oder aus disziplinarischen Gründen nicht anmeldet.
- (2) Insgesamt kann der Studentenstatus vier Semester lang ruhen, dies kann aufgrund eines Beschlusses des Prorektors für Lehre aus Billigkeitsgründen für höchstens weitere zwei Semester verlängert werden. Der für internationale Beziehungen zuständige Prorektor trifft die Entscheidung über die erneute Zulassung der Studenten der fremdsprachlichen Ausbildungen. Für ein Ruhen des Studentenstatus während des Semesters in der fremdsprachlichen Ausbildung ist seine

Entscheidung nicht erforderlich, lediglich für eine erneute Aufnahme.

- (3) Der Studentenstatus ruht auch, wenn der Student/die Studentin seinen/ihren sich aus dem Studentenstatus ergebenden Verpflichtungen wegen Geburt eines Kindes, wegen eines Unfalls oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen ohne eigenes Verschulden nicht nachkommen kann. Der Student/Die Studentin kann das Ruhen des Studentenstatus auch für einen zusammenhängenden Zeitraum, der über den im Absatz (8) beschriebenen hinausgeht, oder bereits vor Abschluss des ersten Semesters oder bis zum Ende des bereits begonnenen Ausbildungsabschnitts oder für den laufenden Ausbildungsabschnitt beantragen, wenn er/sie seinen/ihren sich aus dem Studentenstatus ergebenden Verpflichtungen wegen Geburt eines Kindes, wegen eines Unfalls oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen, die ohne sein/ihr Verschulden aufgetreten sind, nicht nachkommen kann.
- (4) Der Studentenstatus ruht auch während des freiwilligen Wehrdienstes als Reservist für den Zeitraum, in dem Wehrdienst geleistet wird, in dieser Zeit ist der Student von der Erfüllung der Pflichten gemäß der Studien- und Prüfungsordnung befreit.
- (5) Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes/der Gründe und deren ausführlicher Erläuterung beim den Leiter des Studentensekretariats eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Prorektor für Lehre.
- (6) Der Studentenstatus ruht bei einer Aussetzung des Studiums, aber der Student ist zur Benutzung der Universitätsbibliothek berechtigt.
- (7) Bei einer Aussetzung des Studiums darf der Student keine Prüfungen ablegen.
- (8) Bei einer dementsprechenden Anmeldung des Studenten muss die Aussetzung des Studiums in der Zeit, in der der Student Anspruch auf Kindergeld oder Familienbeihilfe hat, höchstens jedoch für die Dauer der Ausbildungszeit genehmigt werden. Dies gilt nicht für Studenten in den fremdsprachigen Ausbildungen.

§ 11

- (1) Der Studentenstatus kann in einem staatlich finanzierten Studiengang mit (Teil-)Stipendium und in einem gebührenpflichtigen Studiengang fortlaufend bestehen, wenn der Student nach der Immatrikulation fristgemäß die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Durch Absolvieren der Pflichtfächer und der Wahlpflichtfächer werden nach 4 aktiven Jahren nach der Immatrikulation
 - im ungarischsprachigen Studiengang Veterinärmedizin mindestens 60,
 - im Bachelorstudiengang Biologie mindestens 60,
 - im Masterstudiengang Biologie in den ersten zwei Semestern mindestens 30 Kreditpunkte erreicht (über die im Aufnahmeverfahren vorgeschriebenen zusätzlichen Kreditpunkte hinaus).
 - b) Im ungarischsprachigen Studiengang Veterinärmedizin werden die im Musterlehrplan für die ersten vier Semester vorgeschriebenen 120 Kredite in höchstens 6 Semestern absolviert.
 - c) Im Grundstudiengang Biologie (BSc) werden die in den ersten drei Semestern vorgeschriebenen 69 Kredite in höchstens 5 Semestern absolviert, wobei alle für die ersten drei Semester vorgeschriebenen „A“-Fächer absolviert werden.
 - d) Im Masterstudiengang Biologie (MSc) werden die in den ersten zwei Semestern vorgeschriebenen 34 Kredite in höchstens 4 Semestern absolviert, wobei alle für die ersten zwei Semester vorgeschriebenen „A“-Fächer absolviert werden.
 - e) Im Studiengang Veterinärmedizin und im Bachelorstudiengang Biologie beträgt der für 4 Semester, bzw. im Masterstudiengang Biologie für 2 Semester errechnete zusammengefasste

- Kreditpunktindex (kumulierter Durchschnitt) mindestens 2,5.
- f) Alle für die Fortsetzung des Studiums nötigen Voraussetzungskriterien werden erfüllt, die Sommerpraktika (außerhalb des Semesters) werden abgeleistet.
 - g) Studenten, die bei der Aufnahme über keine Sprachprüfung Mittelstufe B2 (früher Typ C genannt) verfügen, müssen am Sprachunterricht in der Universität teilnehmen und
 - im Studiengang Veterinärmedizin müssen sie in den ersten sechs Semestern mindestens vier,
 - im Grundstudium Biologie in den ersten vier Semestern mindestens drei abschließende Unterschriften erhalten.
- (2) Falls in der Zwischenzeit die vorgeschriebene Sprachprüfung abgelegt wird, wird der Student von den hier beschriebenen Verpflichtungen befreit.
- (3) § 11 gilt nicht für Studenten der fremdsprachigen Ausbildungen.

Beendigung des Studentenstatus

§ 12

- (1) Der Studentenstatus endet:
- a) wenn der Student an eine andere Universität oder Hochschule übernommen wird, am Tag der Übernahme,
 - b) wenn der Student die Beendigung des Studentenstatus anmeldet, am Tag der Anmeldung,
 - c) wenn das Studium in einem staatlich finanzierten Studiengang mit (Teil-)Stipendium nicht fortgesetzt werden kann, und der Student es nicht in einem gebührenpflichtigen Studiengang fortsetzen möchte, am letzten Tag der Anmeldefrist nach der Neueinstufung,
 - d) am letzten Tag der Abschlussprüfungszeit nach dem jeweiligen Ausbildungszyklus bzw. bei einer beruflichen Fortbildung und höheren Berufsausbildung nach dem letzten Ausbildungsabschnitt,
 - e) in der höheren Berufsausbildung, wenn der Student aus gesundheitlichen Gründen die Ausbildung nicht mehr fortsetzen kann und an der Universität keine andere geeignete höhere Berufsausbildung angeboten wird oder der Student nicht mehr weiter studieren möchte bzw. in Ermangelung der Voraussetzungen zum Weiterlernen nicht mehr weiter studieren kann, an dem Tag, an dem der Beschluss über die Beendigung der Ausbildung rechtskräftig wird,
 - g) wenn der Studentenstatus wegen Zahlungsverzug, nachdem eine Aufforderung des Rektors ergebnislos geblieben ist, und nach der Überprüfung der sozialen Lage des Studenten aufgehoben wird, am Tag, an dem der Beschluss über die Aufhebung rechtskräftig wird,
 - h) an dem Tag, an dem der Beschluss über den Ausschluss aus disziplinarischen Gründen rechtskräftig wird,
 - i) wenn ein Student in einem staatlich finanzierten Studiengang mit (Teil-) Stipendium seine Erklärung gemäß § 48/D Absatz (2) Hochschulg. zurückzieht und zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Ausbildung nicht bereit ist.
 - j) wenn eine im Hochschulg. festgelegte Voraussetzung für den Studentenstatus nicht mehr vorliegt, am Tag, an dem der Beschluss über dessen Aufhebung rechtskräftig wird.
- (2) Im Falle von Studenten, die im Rahmen des Studentenstatus an der Universität in mehreren Studiengängen studieren, werden die in diesem Absatz festgelegten Regelungen abweichend angewandt, indem der Studentenstatus nicht aufgehoben wird, stattdessen können die Studien im jeweiligen Fach nicht fortgesetzt werden.
- (3) Die Universität ist berechtigt, den Studentenstatus eines Studenten einseitig zu kündigen, wenn:
- a) der Student den in der Studien- und Prüfungsordnung, im Lehrplan und in den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen festgelegten Verpflichtungen für das Studium nicht nachkommt,
 - b) der Student es dreimal nacheinander versäumt hat, sich für das nächste Semester anzumelden,
 - c) der Student nach dem Ruhen des Studentenstatus das Studium nicht erneut aufnimmt, vorausgesetzt, der Student wurde im Voraus schriftlich aufgefordert (im Falle eines

- Studentenstatus, das auf Grundlage des Hochschulgesetzes von 2005 zustande kam, mindestens zweimal), seiner Verpflichtung termingerecht nachzukommen und er wurde über die Rechtsfolgen eines Versäumens aufgeklärt. Die Benachrichtigung muss dem Studenten mindestens einmal als Einschreiben zugeschickt werden, ein anderes Mal als Nachricht im NEPTUN,
- d) der Student erreichte in vier aktiven Semestern nach der Immatrikulation im Falle eines gemäß dem Hochschulgesetz von 2005 zustande gekommenen Studentenstatus weniger als 60 Kreditpunkte,
 - e) wenn im Falle eines gemäß dem Hochschulgesetz von 2005 zustande gekommenen Studentenstatus der zusammengefasste Kreditpunktindex der ersten vier aktiven Semester unter 2,00 liegt.
- (4) Wenn der zusammengefasste Kreditpunktindex im Studiengang für Veterinärmedizin und im Bachelorstudiengang Biologie in den ersten vier aktiven Semestern bzw. im Masterstudiengang in den ersten zwei Semestern unter 2,5 liegt, muss der Student entlassen werden.
- a) Es muss ebenfalls eine Entlassung erfolgen,
 - wenn im ungarischsprachigen Studiengang Veterinärmedizin die im Musterlehrplan für die ersten 4 Semester vorgeschriebenen obligatorischen „A“-Fächer innerhalb von 6 Semestern nicht mit einer bestandenen Prüfung absolviert werden konnten oder weniger als 120 Kreditpunkte erreicht wurden,
 - wenn der Student im Bachelorstudiengang Biologie (BSc) innerhalb von 5 Semestern weniger als 69 Kredite unter den für die ersten 3 Semester vorgeschriebenen Fächern erreicht hat sowie wenn nicht alle für die ersten 3 Semester vorgeschriebenen „A“-Fächer absolviert wurden,
 - wenn der Student im Masterstudiengang Biologie (MSc) innerhalb von 4 Semestern weniger als 34 Kredite unter den für die ersten zwei Semester vorgeschriebenen Fächern erreicht hat sowie wenn nicht alle für die ersten 2 Semester vorgeschriebenen „A“-Fächer absolviert wurden,
 - b) Der Student ist ebenfalls zu entlassen, wenn
 - im Studiengang Veterinärmedizin im für das 11. Semester obligatorischen Praktikum die vorgeschriebenen Kreditpunkte auch bei der zweiten Belegung des Studienfachs nicht erreicht wurden.
 - wenn im Masterstudiengang Biologie (MSc) die Kreditpunkte für die Studienfächer in der Grundausbildung Biologie im Zuge des Kreditpunktanerkennungsverfahrens bei der Aufnahme innerhalb von zwei Semestern nicht erreicht wurden.
 - c) Der Student wird entlassen, wenn bei der erneuten (2.) Belegung des Studienfachs die Prüfung immer noch nicht erfolgreich bestanden werden konnte.
- (5) Bei einem Studentenstatus, der gemäß dem Gesetz Nr. CCIV von 2011 (Hochschulg.) zustande kam, ist die Universität zur einseitigen Kündigung des Studentenstatus berechtigt, wenn ein Student in derselben Lerneinheit ohne Erfolg fünfmal eine Wiederholungsprüfung und erneute Wiederholungsprüfung erfolglos abgelegt hat.
- (6) Ein Student, dessen Studentenstatus aufgrund der Nichterfüllung der unter § 12 Absatz (1) und § 13 beschriebenen Anforderungen aufgehoben wurde, kann das Studium nur nach einem erneuten Aufnahmeverfahren wiederaufnehmen.
- (7) Ein entlassener oder wegen eines Disziplinarverfahrens ausgeschlossener Student kann nach Aufhebung des Studentenstatus auch aus Billigkeitsgründen nicht erneut aufgenommen werden.

- (8) Die Absätze (1)-(6) von § 12 gelten für Studenten der fremdsprachigen Ausbildungen nicht.

Parallelausbildung

§ 13

- (1) Parallelausbildung bedeutet, dass ein Student an/in zwei Hochschuleinrichtungen, Fakultäten/Studiengängen zur gleichen Zeit studiert und nach bestandenem Abschluss jeweils unterschiedliche Diplome erhält. Wenn die Parallelausbildung nach dem Aufbrauchen der Ausbildungszeit für den staatlich finanzierten Studiengang erfolgt, gilt dies als Zweit- oder weitere Ausbildung und ist dementsprechend gebührenpflichtig/eigenfinanziert.
- (2) Ein Student des Studiengangs Veterinärmedizin kann während des praktischen Semesters nur dann an einer Parallelausbildung teilnehmen, wenn während des praktischen Semesters an der anderen Hochschuleinrichtung ein passives Semester eingelegt wird.
- (3) Im Falle von Studenten, die ihr Studium im ersten Studienjahr im Studienjahr 2007/2008 oder danach begonnen haben und bei denen der weitere (parallele) Studentenstatus spätestens im dritten Semester der zuerst begonnenen Ausbildung zustande kam, muss bei der Berechnung des Förderungszeitraums bzw. der Zeit, die für eine eigenfinanzierte/gebührenpflichtige Ausbildung zur Verfügung steht, das Studium an/in zwei Hochschul- bzw. universitären Einrichtungen bzw. Fakultäten/Studiengängen zur gleichen Zeit als ein Semester registriert werden. Diese Verordnung gilt nicht für Studenten, die ihr Studium im ersten Studienjahr im 1. Semester des Studienjahres 2012/2013 aufgenommen haben.
- (4) Als Parallelausbildung kann der Student auf derselben Ausbildungsstufe in beiden Fächern an einer staatlich finanzierten Ausbildung mit (Teil-)Stipendium teilnehmen. Wenn der Student jedoch in der staatlich finanzierten Ausbildung mit (Teil-)Stipendium im jeweiligen Ausbildungszyklus ein Abschlusszeugnis erhalten hat und die Parallelausbildung im selben Ausbildungszyklus fortsetzt, muss die Anzahl der Semester in der staatlich finanzierten Ausbildung mit (Teil-)Stipendium in jedem Semester vom Förderungszeitraum abgezogen werden. Das bedeutet, dass die verbrauchten Semester der staatlich finanzierten Ausbildung mit (Teil)Stipendium im Falle einer Parallelausbildung zusammengerechnet werden.
- (5) Ein paralleler Studentenstatus kann nur nach einem erneutem Auswahlverfahren und nach bestandener Aufnahmeprüfung zustande kommen.
- (6) Bei der Immatrikulation ist der Student verpflichtet, einen bereits an einer anderen Universität bestehendes Studentenstatus und die Anzahl der schon aufgebrauchten staatlich finanzierten Semester anzugeben.
- (7) Als Mutterinstitution eines Studenten in der Parallelausbildung wird diejenige Institution betrachtet, wo der Student zu Bezügen berechtigt ist.
- (8) Ein Student in einer Parallelausbildung hat - im Rahmen der zugelassenen individuellen Zeiteinteilung für seine Studien - alle Anforderungen zu erfüllen, des Weiteren gelten auch für ihn alle Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung sowie alle anderen Universitätsordnungen, die sich auf Studenten beziehen.
- (9) § 13 gilt nicht für Studenten der fremdsprachigen Ausbildungen.

Gasthörerstatus

§ 14

- (1) Mit einem Gasthörerstatus können Studenten an einer anderen Hochschuleinrichtung, an der für sie kein Studentenstatus vorliegt, mit ihren Studien zusammenhängende Fächer studieren.
- (2) Der Gasthörerstatus kann nur mit Genehmigung des Prorektors für Lehre zustande kommen. Die Universität hat das Recht, die Genehmigung zu verweigern, wenn die im Rahmen des Gasthörerstatus erlangten Kredite nicht auf die Studien des Studenten angerechnet werden können.
- (3) Neben den im Lehrplan festgelegten Pflichtfächern kann der Student Fächer eines anderen Studiengangs an einer anderen Fakultät oder Hochschuleinrichtung belegen und eine Prüfung ablegen, wenn die ihn aufnehmende Einrichtung dies genehmigt. Die auf diese Weise, mit Gasthörerstatus bestandene Prüfung wird in den Notendurchschnitt des Studenten nicht mit eingerechnet, es sei denn, die bestandene Prüfung wird auf Vorschlag des für das Studienfach, das im Musterlehrplan aufgeführt ist, verantwortlichen Dozenten vom SA als eine Prüfung akkreditiert, die eine Prüfung in diesem Studienfach ersetzen kann.
- (4) Über die Anrechnung der im Rahmen des Gasthörerstatus absolvierten Fächer eines Studenten der Universität entscheidet der Kreditausschuss. Die Methode zur Anrechnung der Fächer ist in § 23 dieser StuPrO festgelegt.
- (5) Vom Kreditausschuss akzeptierte und erfolgreich bestandene Fächer werden ins Studienbuch / ins NEPTUN eingetragen. Der Kreditpunktwert wird – in Ermangelung sonstiger Verordnungen - vom Kreditausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen für das Studienfach verantwortlichen Dozenten festgelegt.
- (6) Studenten einer anderen Universität (Hochschule) können an jeder Lehrveranstaltung der Universität nach einer Stellungnahme des für das Studienfach verantwortlichen Dozenten teilnehmen, vorausgesetzt, dass dies nicht durch objektive Umstände verhindert wird zu (z. B. Platzmangel im Laboratorium).
- (7) § 14 gilt nicht für Studenten der fremdsprachigen Ausbildungen.

§ 15

- (1) Das Studium im Ausland gilt als besondere Form des Belegens von Fächern an einer anderen Universität bzw. Hochschule. Im Rahmen des Auslandsstudiums studiert ein Student der Universität mindestens drei Monate lang an einer Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung im Ausland.
- (2) Das Auslandsstudium wird anhand des im Voraus eingereichten Unterrichtsplans nach persönlicher Anhörung des Studenten vom Prorektor für Lehre genehmigt. Mit dem Studenten schließt der Prorektor für internationale Beziehungen einen Ausbildungsvertrag ab.
- (3) Beim Zustandekommen des Auslandsstudiums legt der Studienausschuss auf Vorschlag des für das Studienfach Verantwortlichen (Fachleiters) die Fächer fest, die angerechnet werden können.
- (4) Für das Absolvieren von im Lehrplan vorgeschriebenen Praktika im Ausland ist die vorangehende Genehmigung des für die Praktika verantwortlichen Leiters notwendig.
- (5) § 15 gilt nicht für Studenten der fremdsprachigen Ausbildungen.

Ausbildung zum Erwerb von Teilkenntnissen

§ 16

- (1) Die Universität kann einen Studentenstatus zum Erwerb von Teilkenntnissen im Rahmen einer selbst finanzierten (gebührenpflichtigen) Ausbildung einer Person zugestehen, die bereits über einen Bachelor- oder Masterabschluss verfügt und über keinen Studentenstatus bei einer Hochschuleinrichtung verfügt.
- (2) Der Studentenstatus kommt ohne Aufnahmeverfahren durch Immatrikulation zustande.
- (3) Hinsichtlich seines Studentenstatus ist der Student nicht zu einem Studium zum Erwerb einer Qualifikation oder einer Berufsausbildung berechtigt, er kann keine Übernahme beantragen und keinen weiteren (parallelen) Studentenstatus oder Gasthörerstatus erhalten, den Studentenstatus – mit Ausnahme der unter Punkt § 45 Absatz (2) genannten Fälle – nicht ruhen lassen, keine Übernahme in einen staatlich finanzierten Studiengang mit (Teil-)Stipendium beantragen oder keine Förderungszeit beanspruchen.
- (4) Der Zeit, für die ein Studentenstatus eingerichtet wurde, um Teilkenntnisse zu erwerben, muss auf die gesetzlich festgelegte Zeit für Zuwendungen aufgrund einer Rechtsvorschrift, Ermäßigungen und eine Inanspruchnahme von Dienstleistungen angerechnet werden.
- (5) § 16 gilt nicht für Studenten der fremdsprachigen Ausbildungen.

II.

VERORDNUNGEN ÜBER DAS STUDIUM

Einteilung des Studienjahres

§ 17

- (1) Die Lehre an der Universität ist in Studienjahre, ein Studienjahr in Semester eingeteilt. Das Wintersemester dauert im Allgemeinen von September bis Ende Januar des nächsten Jahres, das Sommersemester von Februar bis Ende Juni. Innerhalb der gesamten Ausbildungszeit wird die Zeit, in der Lehre stattfindet - inklusive Vorlesungszeit, Prüfungszeit, Fachpraktika sowie Herbst-, Frühlings- und Sommerferien – in den Einteilungen des Studienjahres aufgrund der Lehrpläne festgelegt. Im Rahmen der Einteilung des Studienjahres muss vor Studienbeginn sichergestellt werden, dass für den Studenten eine individuelle Studienordnung zusammengestellt wurde bzw. er sie erstellen konnte.
- (2) Die Einteilung der Semester wird vom Senat unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Studentischen Selbstverwaltung festgelegt. Die Zeit für Lehre wird mit Einverständnis der Studentischen Selbstverwaltung und Genehmigung des Senats in jedem Studienjahr vom Rektor festgelegt.
- (3) Termine für eventuelle Kontrollen während des Semesters (Klausuren, Tests, Berichte usw.) sind in den Anforderungen des Unterrichtsfaches enthalten. Im Hinblick auf die gesamte Ausbildungszeit dauert die Vorlesungszeit 14-15 Wochen (Feiertage und vom Rektor angeordnete freie Tage inbegriffen). Die Prüfungszeit dauert 6 Wochen. Eine Prüfung in einem „A“-Fach kann nur innerhalb der Prüfungszeit abgelegt werden, mit Ausnahme von Studienplänen mit Ermäßigungen und der fremdsprachigen Ausbildungen.
- (4) Die Ferien dauern insgesamt mindestens 6 Wochen. Der Zeitraum für die Frühlingsferien (Osterferien) muss in Einklang mit der Einteilung des Schuljahres an öffentlichen Schulen

festgelegt werden. Unterrichtsfreie Tage im Studienjahr sind die gesetzlichen Feiertage. Darüber hinaus kann der Rektor unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Studentischen Selbstverwaltung weitere 6 Ferientage genehmigen.

- (5) Eine Unterrichtsstunde dauert mindestens 45 Minuten. Nach den Unterrichtsstunden müssen, falls möglich, Pausen abgehalten werden bzw. die Studenten müssen die Möglichkeit zu einer Mittagspause zwischen den Vormittags- und Nachmittagsstunden erhalten. Falls die Kontinuität des Unterrichts dies erfordert und die betroffenen Studenten einverstanden sind, kann von dieser Regelung abgesehen werden.
- (6) Das Studium kann auch als Vollzeitstudium organisiert werden. Ein Vollzeitstudium besteht aus mindestens zweihundert Unterrichtsstunden pro Semester.
- (7) Das Vollzeitstudium muss auch nach der Arbeitsordnung eines Vollzeitstudiums organisiert werden. Ein Vollzeitstudium besteht aus fünf Unterrichtstagen pro Woche. Der Unterricht findet an Arbeitstagen statt. Davon kann mit Einverständnis der Studentischen Selbstverwaltung abgesehen werden.
- (8) In Studiengängen, die ein Praktikum erfordern, muss ein halbjähriges, zusammenhängendes Fachpraktikum organisiert werden.
- (9) Im Studiengang Veterinärmedizin wurde für Studenten, die das Studium nach dem 1. September 2006 begonnen haben, ein 11. Semester als praktischer Ausbildungsteil eingeführt. Die Dauer des Semesters ist in der Einteilung des Studienjahres festgelegt, dieser Zeitraum beinhaltet auch die für die einzelnen Praktikumsabschnitte vorgeschriebenen Prüfungstage.

Immatrikulations- und Anmeldepflicht des Studenten

§ 18

- (1) An die Universität aufgenommene, oder von einer anderen Hochschuleinrichtung übernommene Studenten sind in der von der Universität vorgeschriebenen Form und zum vorgeschriebenem Termin zur Immatrikulation verpflichtet. Die Immatrikulation erfolgt durch Ausfüllen des Immatrikulationsformulars sowie durch dessen Unterzeichnung und Beglaubigung. Das Immatrikulationsformular wird vom Leiter des Studentensekretariats beglaubigt. In den fremdsprachigen Ausbildungen ist der für den jeweiligen Jahrgang verantwortliche Mitarbeiter des Studentensekretariats für die Beglaubigung zuständig.
- (2) Aufgenommene Studenten können sich auf jeder Ausbildungsstufe und in jeder Studienart ausschließlich persönlich immatrikulieren, mit Ausnahme der fremdsprachigen Ausbildungen.
- (3) Für Studenten in höheren Jahrgängen erhält der Studentenausweis als Nachweis des bestehenden Studentenstatus durch den Vermerk der Universität seine Gültigkeit. Für Studenten des ersten Jahrgangs wird der Tag der Immatrikulation innerhalb der Einteilung des Studienjahres vom Rektor im Vorhinein festgelegt.
- (4) Vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnitts gibt der Student persönlich an, ob er im jeweiligen Semester seine Studien fortsetzt oder ruhen lässt, in den fremdsprachigen Ausbildungen erfolgt die Immatrikulation per E-Mail. Die Anmeldung/Immatrikulation für das aktive Semester kann er persönlich bis zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit erledigen, in den fremdsprachigen Ausbildungen innerhalb der auf der Website angegebenen Frist. Nach diesem Zeitpunkt ist die Immatrikulation für das jeweilige Semester nur nach Zahlung einer Nachgebühr bis zum Ende der zweiten Woche der Vorlesungszeit möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist keine Immatrikulation mehr für das laufende Semester möglich.

- (5) Der Studentenstatus kann im ersten Semester nach Zustandekommen des Studentenstatus (Immatrikulation) nicht ruhen, eine Ausnahme bilden die unter § 10 Absatz (3) beschriebenen Fälle bzw. bei Studenten, die früher an der Rechtsvorgängerin der Universität SZIE ÁOTK studiert haben. Der Studentenstatus ruht auch, wenn der Student/die Studentin seinen/ihren sich aus dem Studentenstatus ergebenden Verpflichtungen wegen Geburt eines Kindes, wegen eines Unfalls, wegen einer Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen ohne eigenes Verschulden nicht nachkommen kann. Erneut aufgenommene Studenten können im ersten Semester ein passives Semester beantragen, wenn im Rahmen ihres neuen Studentenstatus im Zusammenhang mit der Akkreditierung der Studienfächer mindestens 27 Kreditpunkte angerechnet werden können und im ersten Semester kein „A“-Pflichtfach zu belegen ist, was sie aufnehmen könnten.
- (6) Die Anmeldung für die Praktika im 11. Semester erfolgt während der in der Einteilung des Studienjahrs angegebenen Frist. Die Praktika im 11. Semester können von Studenten begonnen werden, die alle Studienanforderungen des 10. Semesters erfüllt und mindestens 270 Kreditpunkte gesammelt haben. Bei Studenten, die das Studium nach dem 1. September 2011 begonnen haben, sind es 300 Kreditpunkte (270 „A“-Fächer, 30 Wahlfächer („B“- und „C“-Fächer).
- (7) Die Registrierung für die Praktikumsplätze erfolgt im Informationssystem für das praktische Semester, anschließend erfolgt eine persönliche Anmeldung und eine Anmeldung im NEPTUN sowie die Aufnahme der Studienfächer im praktischen Semester. Bei der Registrierung können die Studenten ihre Auswahl ausschließlich unter den Praktikumsplätzen, die auf der Website des Studentensekretariats zu finden sind, treffen, bei den Studenten der fremdsprachigen Ausbildung bezieht sich dies nur auf Praktikumsplätze in Ungarn. Den Studenten werden vom Koordinator für das praktische Semester unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche Praktikumsplätze zugewiesen. An einem externen Praktikumsplatz kann ein Student nur eine Praktikumseinheit verbringen. Das Versäumen der Anmeldefrist hat in Bezug auf das jeweilige Semester einen Ausschluss zur Folge. Im Falle der fremdsprachigen Ausbildung laden die Studenten die Dokumente zur zeitlichen Einteilung der Module des Praktikums (*sog. Timeline*) und die Aufnahmeerklärungen (*sog. Acceptance letters*) auf die Internetoberfläche für das praktische Semester hoch.
- (8) Für einen immatrikulierten, in den folgenden Semestern für einen angemeldeten Studenten ist der jeweilige Semesterstatus aktiv, für Studenten, die ihr Studium ruhen lassen, passiv. Der Studentenstatus, der sich auf alle studentischen Rechte erstreckt, kommt durch Immatrikulation zustande und wird durch Anmeldung erneuert. Im passiven Semester ruht der Studentenstatus, eine Ausnahme bilden die in den gesetzlichen Bestimmungen aufgeführten Fälle.

In Ausnahmefällen (Unfall, Krankheit oder andere unerwartete Ereignisse) kann der Student innerhalb eines Monats ab Beginn der Vorlesungszeit, in den fremdsprachigen Ausbildungen bis zum im Informationssystem Student's Guide angegebenen Termin persönlich oder über einen Bevollmächtigten die Anmeldung für das aktive Semester widerrufen, und zwar unter Vorlage des Originaldokuments zum Nachweis des unerwarteten Ereignisses. Über den Widerruf der Anmeldung entscheidet der Prorektor für Lehre oder der für internationale Beziehungen zuständige Prorektor. Ist die Frist abgelaufen, wird keine Bescheinigung mehr akzeptiert, die Anmeldung kann nicht widerrufen werden.

- (9) Bei der Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen der ersten 4 Semester innerhalb von 6 Semestern werden passive Semester zwischen den aktiven Semestern nicht berücksichtigt.
- (10) Auf einen im Voraus erfolgten, begründeten Antrag des Studenten hin kann im Falle der ungarischsprachigen Ausbildung der Prorektor für Lehre, in den fremdsprachigen Ausbildungen hingegen der für internationale Beziehungen verantwortliche Prorektor die Immatrikulation zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen. Dem Antrag müssen Nachweise für den angegebenen Grund und die Erklärung beigelegt werden. Die Genehmigung des Antrags kann im gesetzlichen Rahmen an Bedingungen geknüpft werden.

- (11) Am Anfang des Semesters muss jeder Student seiner Anmeldepflicht – sowohl im aktiven als auch im passiven Status - nachkommen, sonst wird der Studentenstatus aufgehoben.

Studienbuch, Stammblatt, Stammblattauszug

§ 19

- (1) Das mit einer individuellen Nummer versehene Studienbuch mit den Daten, die in § 41 Absatz (3) der Verordnung Nr. 87/2015 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen vorgeschrieben sind, ist ein beglaubigtes Dokument zum Nachweis des Studiums und des Absolutatoriums.
- (2) Über dieselbe Person kann im Rahmen eines bestehenden Studentenstatus an der Universität nur ein Studienbuch geführt werden, mit Ausnahme vom gleichzeitigen Studium auf verschiedenen Ausbildungsstufen.
- (3) Im Studienbuch müssen folgende Angaben beglaubigt werden:
 - a) personenbezogene Daten des Studenten, Ausbildungsdaten sowie der Abschnitt über das Zustandekommen des Studentenstatus bei der Eröffnung des Studienbuchs,
 - b) die Angaben zu den vom Studenten im jeweiligen Semester belegten Fächern, Lehrplaneinheiten, spätestens einschließlich bis zum 14. Oktober bzw. bis zum 14. März,
 - c) der Teil über die Erfüllung der Anforderungen des Fachs bzw. der Lehrplaneinheit nach Art der Leistungskontrolle zum von der Hochschuleinrichtung vorgeschriebenen Zeitpunkt und
 - d) der Teil über den Abschluss des Ausbildungsabschnitts im betreffenden Semester spätestens bis zum zehnten Tag nach dem letzten Tag der Prüfungszeit.
- (4) Mitarbeiter des Studentensekretariats für die ungarischsprachigen Ausbildung und die fremdsprachigen Ausbildungen sind zum Ausfüllen oder zur Korrektur und Löschung von Daten berechtigt. Löschungen und Korrekturen müssen beglaubigt werden. Die Angaben der Anforderungen des Semesters im Studienbuch werden von der Universität mit den Angaben im NEPTUN abgeglichen, bei Abweichungen sind die Daten im Studienbuch als gültig anzusehen.
- (5) Bei einem vollständig ausgefüllten Studienbuch muss der Student ein neues Studienbuch erhalten, das dem ursprünglichen Studienbuch untrennbar beigefügt wird, die Nummer der beigefügten Studienbücher muss in den Studienbüchern angegeben werden.
- (6) Bei Beendigung des Studentenstatus muss das Studienbuch dem Studenten ausgehändigt werden. Die Übergabe und das Datum der Übergabe muss ins Stammblatt eingetragen werden. Die Übergabe des Dokuments muss auf einem Übergabe-Übernahmedokument bescheinigt werden.
- (7) Gasthörern wird kein Studienbuch ausgestellt, es sei denn
 - a) in der Hochschuleinrichtung, die den Studentenstatus erteilt hat, gibt es kein Studienbuch in Papierform oder
 - b) für Gasthörer, deren Studentenstatus von einer Hochschuleinrichtung im Ausland erteilt worden ist.
- (8) Wenn das Studienbuch während des bestehenden Studentenstatus verloren geht oder vernichtet wird, stellt die Hochschuleinrichtung anhand des Stammblatte ein neues Studienbuch aus.
- (9) Auf dem Stammblatt werden die personenbezogenen Daten des Studenten und Angaben über das Studium, die mit dem angegebenen Studentenstatus in Zusammenhang stehen, registriert, es enthält Daten gemäß § 36 Absatz (2) der Regierungsverordnung Nr. 87/2015.
- (10) An der Universität wird über jede Person im Zusammenhang mit dem jeweiligen Studentenstatus für jede Art von Studentenstatus nur ein Stammblatt geführt. Nach Beendigung des Studentenstatus muss bei der Errichtung eines neuen Studentenstatus ein neues Stammblatt angelegt werden.
- (11) Die Stammbblätter werden vom NEPTUN mit einer individuellen, automatisch generierten Kennnummer versehen.

- (12) Auf dem Stammbblatt in Papierform muss auf jeder Seite der Name und die Identifikationsnummer der Hochschuleinrichtung, der Name und die Identifikationsnummer des Studenten und die Nummer des Stammbblattes angegeben werden.
- (13) Nach Beendigung des Studentenstatus muss das Stammbblatt innerhalb der nächsten drei Monate beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt gemäß der einschlägigen Regelung.
- (14) Ein abgeschlossenes und beglaubigtes Stammbblatt muss ergänzt und neu beglaubigt werden, wenn
- a) nach Beendigung des Studentenstatus eine Facharbeit bzw. eine Diplomarbeit abgegeben, eine Abschlussprüfung abgelegt oder die Anforderungen zu den Fremdsprachenkenntnissen erfüllt werden bzw. eine Urkunde oder ein Beiblatt zur Urkunde ausgestellt wird
 - b) oder wenn die Daten im Stammbblatt wegen einer notwendigen Korrektur oder zur Registrierung von Änderungen modifiziert werden,
 - c) oder wenn die Urkunde korrigiert, ein Duplikat ausgestellt oder die Urkunde für ungültig erklärt wird.
- (15) Die zuständige Fakultät kann einzelne Teile des Stammbblattes in einer Weise, wie sie in der einschlägigen Regelung aufgeführt ist, auch getrennt vom Stammbblatt lagern, in diesem Fall muss aber auf dem Stammbblatt angegeben werden, wo die getrennt verwahrten Teile zu finden sind.
- (16) Wenn ein Stammbblatt verloren geht oder vernichtet wird, muss anhand des zur Verfügung stehenden Registers bzw. anhand der Dokumente und Daten ein Ersatzstammbblatt ausgestellt werden.
- (17) Bei Beendigung des Studentenstatus stellt die Universität einen Stammbblatt-Auszug mit dem Inhalt, der in § 36 Absatz (10) der Regierungsverordnung Nr. 87/2015 vorgeschrieben ist, aus:
- a) von Amts wegen für Studenten, die das Studium ohne Absolutorium beenden, wenn sie mindestens ein Semester als aktiver Student absolviert haben,
 - b) auf Antrag des Studenten, der ein Absolutorium erhalten, das Studium aber ohne Diplom beendet hat,
 - c) auf Antrag eines Studenten, der ein Diplom über eine berufliche Weiterbildung erhalten hat.
- (18) Die Beglaubigung des Stammbblatt-Auszugs erfolgt wie in der einschlägigen Regelung vorgeschrieben. Für Studenten, die von der Universität ein Studienbuch erhalten, ist die Ausgabe des beglaubigten Stammbblatt-Auszugs nicht erforderlich.
- (19) Die Übergabe des Stammbblatt-Auszugs an Studenten, die das Studium ohne Absolutorium beendet haben, muss auf dem Stammbblatt eingetragen werden. Die Übergabe des Dokuments muss auf einem Übergabe-Übernahmedokument bescheinigt werden.

Ausschreibung und Belegung der Fächer

§ 20

- (1) Neben anderen administrativen und Registrierungsaufgaben belegen die Studenten im NEPTUN in jedem Semester, in dem ihr Studentenstatus besteht, Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer, die im Musterlehrplan angeboten und in ihre individuelle Studienordnung integriert werden. Die Fächer können der Vorstudienordnung entsprechend belegt werden. In den fremdsprachigen Ausbildungen werden die Studenten vom Mitarbeiter des Studentensekretariats für die im Musterlehrplan angegebenen Pflichtfächer aufgenommen. Der Student kann seine Studienfächer in jedem Semester ausschließlich nach seiner Bewertung der Dozenten belegen.
- (2) Die Universität ist verpflichtet zu gewährleisten, dass der Student im Rahmen seiner Studien im jeweiligen Semester unter den für den Erwerb von Kreditpunkten geeigneten Fächern gerechnet

nach Kreditpunkten insgesamt mindestens 20 % Wahlmöglichkeiten zu bieten, als die Gesamtzahl der vorgeschriebenen Kreditpunkte („B“- und „C“-Fächer).

- (3) Die Universität ist verpflichtet, die Pflichtfächer („A“-Fächer) und die Wahlpflichtfächer („B“-Fächer) der Studiengänge auszuschreiben. Fächer, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden, können mit oder ohne Abhalten von Unterrichtsstunden ausgeschrieben werden. Bei Fächern, die ohne Unterrichtsstunden ausgeschrieben werden (Prüfungskurs), kann nur dann eine Prüfung abgelegt werden, wenn die Anforderungen während des Semesters nicht erfüllt werden können. In diesem Fall ist eine ins NEPTUN und ins Studienbuch eingetragene abschließende Unterschrift zum Semesterende Voraussetzung für die Belegung des Fachs. Fächer, die mit einer praktischen Note abgeschlossen werden, können mit Abhalten der Unterrichtsstunden und bei vorhandener Unterschrift auch ohne sie als Prüfungskurs ausgeschrieben werden.
- (4) Pflichtfächer mit abschließender Prüfung müssen in jedem Semester ausgeschrieben werden. Im Semester in dem sie laut Musterlehrplan aktuell sind, durch Ausschreibung von Kursen in ausreichender Anzahl, im nächsten Semester zumindest als Möglichkeit zum Ablegen einer Prüfung.
- (5) Aufgrund des Vorschlags der Lehrorganisationseinheiten werden im NEPTUN spätestens zwei Wochen vor Ende der Prüfungszeit des vorangegangenen Semesters folgende Angaben zum nächsten Semester veröffentlicht:
 - ausgeschriebene Fächer, zu denen ein Kurs angeboten wird, (die Dozenten, die Mindestanzahl für das Abhalten und die Höchstanzahl der Studenten, im Falle von zu vielen Anmeldungen die Gesichtspunkte, nach denen eine Rangfolge festgelegt wird bzw. deren Anforderungssystem),
 - Fächer, die nur mit Prüfung ausgeschrieben werden.
- (6) Die mögliche Teilnehmerzahl für einen Kurs kann aufgrund der Leistungsfähigkeit des Dozenten, der den Kurs abhält, aufgrund der Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrmittel und aufgrund von weiteren objektiven Gründen eingeschränkt werden.
- (7) Die Studenten haben das Recht (unter Berücksichtigung der Vorschriften des Lehrplans) Studienfächer und Dozenten zu wählen und eine Auswahl zwischen parallel ausgeschriebenem Unterrichtsstunden zu treffen.
- (8) Wenn ein Student die Kreditpunkte für das belegte Fach im jeweiligen Semester nicht erhalten konnte, kann das Studienfach in einem späteren Semester neu belegt werden. Wenn die Anforderungen während des Semesters adäquat erfüllt worden sind und dies von der Organisationseinheit durch Unterschrift bestätigt wird, muss der Student im nächsten Semester nur die Prüfung ablegen. Der Student kann auch die Möglichkeit zum erneuten Erhalt der Unterschrift beantragen, wenn das Fach zusammen mit Unterrichtsstunden ausgeschrieben wurde. In diesem Fall gilt die bereits erhaltene Unterschrift nicht mehr, die Anforderungen müssen im Laufe des Semesters erneut erfüllt werden.
- (9) An der Universität muss für Studenten, deren Ausbildung mit (Teil-)Stipendium staatlich finanziert wird, sichergestellt werden, dass sie im Rahmen des Studiums gemäß der Geschäftsordnung der Universität in einer Höhe von mindestens 5 % der Gesamtkreditpunktezah für den Erwerb des Diploms Wahlfächer aufnehmen oder diese Fächer durch freiwillige Tätigkeiten ersetzen können, außerdem müssen mindestens 20 % mehr Studienfächer mit Kreditpunktwert als die Gesamtkreditpunktezah zur Wahl stehen.
- (10) Es muss sichergestellt werden, dass der Student in seiner individuellen Studienordnung – ohne Eigenbeteiligung und ohne Erstattung der Gebühren –
 - a) Fächer mit einem Kreditpunktwert, der 10 % höher als der Gesamtwert der vorgeschriebenen Kreditpunkte ist, sowie
 - b) in einer Fremdsprache unterrichtete Fächer mit einem Kreditpunktwert von bis zu 10 % des

vorgeschriebenen Gesamtkreditpunktwerts absolvieren kann. Bei Fächern, die auf Ungarisch unterrichtet werden, steht diese Möglichkeit auch Studenten der fremdsprachigen Ausbildungen zu.

Bei der Belegung von Fächern mit darüberhinausgehenden Kreditpunkten ist der Student zur Zahlung einer Gebühr gemäß der Gebührenordnung für Studenten pro Kreditpunkt verpflichtet.

- (11) Die für die Organisation der einzelnen Ausbildungsstufen und für die Organisation der Studienarten zuständige Einheiten erstellen die Musterlehrpläne für alle Studenten im ersten Studienjahr. Die Musterlehrpläne enthalten in jedem Fall den Wert der durch erfolgreichen Abschluss des Fachs zu erwerbenden Kreditpunkte.
- (12) Das Studienbuch ist ein Dokument, Korrekturen können nur unter deren eindeutiger Kennzeichnung seitens des Prüfers und des Mitarbeiters des Studentensekretariats vorgenommen werden.
- (13) Folgende Regeln zur Aufnahme und Abgabe des Studienbuchs sind zu beachten:
 - a) Studenten bekommen ihr Studienbuch bei dessen Eröffnung;
 - b) die Belegung der Fächer kann bis zum letzten Tag der zweiten Woche der Vorlesungszeit im NEPTUN erfolgen.
 - c) Ein Wahlfach, das in NEPTUN belegt wurde, kann nach Abgabe des Studienbuchs während der Vorlesungszeit nur gegen Entrichtung einer Gebühr für jedes gelöschte Fach gelöscht werden. In der Prüfungszeit ist die Löschung eines Fachs nicht mehr möglich;
 - d) die Studenten übernehmen ihr Studienbuch eine Woche vor Beginn der Prüfungszeit im Studentensekretariat, falls die bis dahin fälligen Gebühren und Kostenerstattungen bereits eingezahlt wurden;
 - e) Studenten sind verpflichtet, alle Leistungsbewertungen im Laufe der Prüfungszeit in das Studienbuch eintragen zu lassen, Prüfer sind verpflichtet, die Note bis zum letzten Tag der Prüfungszeit einzutragen;
 - f) Studenten sind verpflichtet, ihr Studienbuch spätestens am 3. Arbeitstag nach dem letzten Tag der Prüfungszeit im Studentensekretariat abzugeben. Bei Prüfungen außerhalb der Prüfungszeit (Wahlfächer) kann das Studienbuch einen Tag vor der Prüfung übernommen werden, und es muss spätestens am Tag nach der Prüfung abgegeben werden;
 - g) Wird das Studienbuch nach der Abgabefrist abgegeben, ist eine Leistungsgebühr zu zahlen.
- (14) Fächer, deren Unterschrift zur Bestätigung der Anforderungen und/oder deren Prüfungsnote nicht eingetragen (nicht erteilt) wurde(n), werden nach dem Abschluss der Prüfungszeit im Studienbuch mit dem Stempel „NICHT ERFÜLLT“ versehen.
- (15) Die Thematik der Studienfächer muss in jedem Semester ins NEPTUN hochgeladen (aktualisiert) werden.
- (16) Die Anforderungen für das Studienfach enthalten:
 - a) die Vorschriften für die Teilnahme an den Tätigkeiten;
 - b) die Anzahl, die Anforderungen und das Datum der Leistungskontrollen während des Semesters (Klausuren, Berichte);
 - c) die Bedingungen zum Nachholen der wegen Fehlens versäumten Leistungskontrollen, sowie, insofern die das Semester abschließende Unterschrift verweigert wird, die Möglichkeiten und Bedingungen einer wiederholten Erfüllung der Anforderungen des fraglichen Unterrichtsstoffes;
 - d) die Methode zur Errechnung der Semesterendnote (Praktikumsnote) und der Prüfungsnote;
 - e) die Liste der Lehr- und Hilfsmaterialien, aus denen man sich den Lernstoff aneignen kann;
 - f) die für das Fach erwerbenden Kreditpunkte;
 - g) die Vorstudienordnung,

- h) die Voraussetzungen für die das Semester abschließende Unterschrift und die Zulassung zur Prüfung.

(16) Die Punkte c) und g) des Absatzes (12) gelten nicht für Studenten der fremdsprachigen Ausbildungen.

§ 21

- (1) Den Studenten muss ausreichend Zeit zur Auswahl der Fächer zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund müssen die zur Auswahl stehenden Fächer möglichst zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit ausgeschrieben werden und die Belegung der Fächer muss bis zum letzten Tag der zweiten Woche der Vorlesungszeit abgeschlossen werden. Danach wird die Belegung der Fächer vom Studentensekretariat im NEPTUN und im Studienbuch abgeschlossen. Im bereits abgeschlossenen Studienbuch ist keine weitere Fachbelegung oder Löschung eines Fachs möglich, es sei denn, die Ausschreibung eines Fachs wurde vom Rektor ausnahmsweise während des Semesters genehmigt.
- (2) Wahlfächer können im NEPTUN nur anhand der aktuell ausgeschrieben Studienfächer gewählt werden. Die Studenten können ein Wahlfach auch an einer anderen Hochschuleinrichtung belegen, das Prüfungsergebnis dieses Studienfaches wird jedoch erst nach der Akkreditierung des Studienfachs in den Notendurchschnitt mit eingerechnet.
- (3) Der/Das für das Studienfach verantwortliche Lehrstuhl/Institut muss über Folgendes Auskunft geben:
 - welche Fächer mangels ausreichender Teilnehmeranzahl nicht abgehalten werden,
 - für welche Fächer sich ein Student wegen einer Überbelegung nicht anmelden konnte. In diesem Fall muss die Lehrorganisationseinheit, die das Fach ausgeschrieben hat, die Rangfolge der angemeldeten Studenten und auch die Warteliste veröffentlichen.
- (4) Die Universität legt die erforderliche Mindestteilnehmerzahl für ein Fach fest. Für das Semester ausgeschriebene Wahlfächer müssen von den Lehrstühlen abgehalten werden, wenn sich im Studiengang Veterinärmedizin mindestens 5 Personen, im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Biologie mindestens 4 Personen, in den fremdsprachigen Ausbildungen mindestens 15 Personen dafür anmelden. Falls sich weniger Teilnehmer anmelden, entscheidet der für das Studienfach Verantwortliche, ob das Studienfach begonnen werden kann, aber ein Honorar darf jedoch nicht bestimmt werden. Die Lehrstühle (die für das Studienfach Verantwortlichen) müssen die Entscheidung über das ausgeschriebene Wahlfach schriftlich dem Studentensekretariat zukommen lassen, und zwar spätestens bis zum letzten Arbeitstag der dritten Woche der Vorlesungszeit.
- (5) Ein Fach kann bis zum letzten Arbeitstag der zweiten Woche der Vorlesungszeit belegt werden. Falls der Student nicht die nötigen Fächer im NEPTUN belegt hat, kann spätestens bis zum 10. Oktober bzw. bis zum 10. März ein Antrag beim Prorektor für Lehre gestellt werden, dieser kann die nachträgliche Belegung gegen Gebühr genehmigen. Danach besteht zur nachträglichen Belegung des Fachs keine Möglichkeit mehr. In der Zeit, in der die Fächer belegt werden, sind die Dozenten der ausgeschrieben Fächer verpflichtet, den Studenten zwecks Terminabsprache in mindestens zwei Sprechstunden zur Verfügung zu stehen.
- (6) Ein bereits absolviertes Fach (Kurs) kann nicht erneut belegt und absolviert werden, auch zwecks Verbesserung der Noten kann das Fach nicht erneut belegt werden, eine Ausnahme bilden die fremdsprachigen Ausbildungen.
- (7) § 21 Absätze (1)-(2) sowie Absatz (5) gelten nicht für Studenten der fremdsprachigen Ausbildungen.

Informationsschrift über die Anforderungen

§ 22

- (1) Der Rektor ist für die Erstellung der Informationsschrift über die Ausbildungen und die Studien an der Universität zuständig, die Informationsschrift muss alle Angaben enthalten, die für die Studenten zur Planung ihres Studiums erforderlich sind, für die ungarischsprachige Ausbildung wird sie auf Ungarisch, in den fremdsprachigen Ausbildungen in der jeweiligen Fremdsprache verfasst. Die Informationsschrift zu Universität und Studium muss den Studenten sowohl in Papierform als auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden, dabei müssen alle Änderungen und die Geltung der Änderungen, während der Studentenstatus vorliegt, eindeutig nachvollziehbar dargestellt werden. In der Informationsschrift zu Universität und Studium müssen die Angaben, die die Universität im Allgemeinen betreffen, und die Informationen über die einzelnen Studiengänge separat dargestellt werden. Die Informationsschrift zu Universität und Studium muss jedes Jahr aktualisiert werden, die aktuelle Version muss für die Studenten auf der Website zugänglich sein.
- (2) Derjenige Teil der Informationsschriften zu Universität und Studium, der sich mit der Universität im Allgemeinen beschäftigt, muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name, Adresse und ID-Nummer der Universität;
 - b) allgemeine Charakteristika der Universität; die besonderen Voraussetzungen für ein staatlich finanziertes Studium mit (Teil-)Stipendium;
 - c) das Anforderungssystem für Studenten oder der elektronische Zugang dazu;
 - d) die Einteilung des Studienjahres und der Ausbildungsabschnitte mit allen die Studenten betreffenden wichtigen Daten;
 - e) die Regelung zur Erledigung der Studienangelegenheiten der Studenten, die Sprechstundenzeiten;
 - f) die Regelungen zur Anmeldung für die Abschlussprüfung, die Teile der Abschlussprüfung;
 - g) Name, Erreichbarkeit und kurze Tätigkeitsbeschreibung des Koordinators für Mobilität an der Universität bzw. für Studenten mit Behinderungen den Namen und die Kontaktdaten des Beauftragten für Studenten mit Behinderung, kurze Zusammenfassung seiner Tätigkeit;
 - h) Regelungen zu Rechtsmitteln für die Studenten;
 - i) die Möglichkeiten zur Studienberatung und Karriereberatung;
 - j) die Beschreibung des Immatrikulations- und Anmeldeverfahrens;
 - k) spezielle Informationen für Studenten aus dem Ausland (besonders Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung, Bedingungen für eine Aufnahme an der Universität, Lebenshaltungskosten, Gesundheitsversorgung, Versicherung);
 - l) die Leistungsgebühren, die von der Universität berechnet werden können, die Höhe des Eigenanteils, die allgemeinen Bedingungen zu den Ausbildungsverträgen;
 - m) die Möglichkeiten, in einem Studentenwohnheim unterzukommen;
 - n) die Leistungen der Bibliothek und IT-Leistungen;
 - o) Sport- und Freizeitmöglichkeiten.
- Studenten der höheren Jahrgänge können sich über Änderungen in der Informationsschrift für das Studienjahr auf der Website der Universität informieren. In den fremdsprachigen Ausbildungen erhalten die Studenten die Informationsschrift zum Studienjahr (Student's Guide, Leitfaden für Studenten).
- (3) Der Teil der Informationsschriften zu Universität und Studium, der auf die Ausbildungen Bezug nimmt, muss so zusammengestellt werden, dass die Studenten vor Ende der Vorlesungszeit, die der Frist zur Aufnahme von Fächern für das jeweilige Semester vorangeht, die folgenden Informationen im Zusammenhang mit dem empfohlenen Lehrplan erhalten:
- a) der für Studenten mit gültigem Studentenstatus empfohlene Lehrplan in der jeweiligen Ausbildungsperiode zur Erfüllung der Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen in Bezug auf Kenntnisse, Studienfach- und Lehrplaneinheiten und die darin enthaltene Gliederung der Ausbildungszeit in Abschnitte, die Vorstudienverpflichtungen, die Kreditpunktwerte der

- Lehrplaneinheiten, die Kriterienanforderungen, die Methoden zur Bewertung der Leistung der Studenten, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung;
- b) ³die Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang, die Fächer der komplexen Prüfung, die Anforderungen in Bezug auf das Absolutorium, die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Facharbeit, **Diplomarbeit**, die inhaltlichen Anforderungen an die Abschlussprüfungen, die Methode zur Benotung der Abschlussprüfung, die Bestandteile des Diploms und die Berechnungsmethode für die Diplomnote;
- c) die Anzahl der obligatorischen Rigorosa im jeweiligen Studiengang, Bezeichnung für die Rigorosumsfächer und Semester, in denen das Rigorosum abzulegen ist;
- d) in Bezug auf alle Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer, Lehrplaneinheiten (nachfolgend zusammen Studienfächer):
- Bezeichnung für das Fach, Anzahl der Unterrichtsstunden, Kreditpunktwert, Code, empfohlene Semesterzahl laut Lehrplan, die Häufigkeit der Ausschreibung des Fachs,
 - wenn das Fach nicht auf Ungarisch abgehalten wird, die Unterrichtssprache,
 - die Vorstudienverpflichtungen,
 - die Einstufung des Studienfachs als Pflichtfach, Wahlpflichtfach oder Wahlfach,
 - die Einteilung des Studienfachs im Stundenplan,
 - der für das Studienfach Verantwortliche und die Dozenten des Fachs,
 - das Ziel der Aneignung der fachlichen Inhalte des Studienfachs,
 - eine Beschreibung des Studienfachs, wodurch die Entscheidungsfindung gemäß Hochschulg. § 49 Absatz 5 ermöglicht wird, die Beschreibung der erforderlichen Kenntnisse, (Teil-)Fertigkeiten und (Teil-)Kompetenzen (Attitüde, Ansichten, Selbstständigkeit und Verantwortung),
 - die Studienanforderungen auf das Studienjahr verteilt,
 - die Bewertungsmethoden und deren Zeitplan zu den Kenntnissen, (Teil-)Fertigkeiten und (Teil-)Kompetenzen (Attitüde, Ansichten, Selbstständigkeit und Verantwortung)
 - die zum Erwerb der Kenntnisse, (Teil-)Fertigkeiten und (Teil-)Kompetenzen (Attitüde, Ansichten, Selbstständigkeit und Verantwortung) zur Verfügung stehenden Unterrichts- bzw. Hilfsmaterialien und
 - die empfohlene Literatur.
- (4) Die Universität stellt allen Studenten die nötigen Informationen über das Kreditpunktsystem der Universität und dessen Regelungen im NEPTUN zur Verfügung. Das Informationsmaterial muss denn Richtlinien des ECTS (European Credit Transfer System) entsprechend auf Ungarisch und Englisch erstellt werden, um dem Studium der ausländischen Studenten in Ungarn, deren Fortsetzung ihrer Ausbildung im Ausland und der Anerkennung der Auslandsstudien der ungarischen Studenten in Ungarn Vorschub zu leisten.
- (5) Um den Studenten die Möglichkeit, sich umfassend zu informieren, zu gewährleisten, müssen die Geschäftsordnung der Universität, die Studien- und Prüfungsordnung sowie andere, die Studenten betreffende wichtige Regelungen, die Ausbildungsziele der Studiengänge und Auszüge, die die Anforderungen und die Vorschriften des Lehrplans und das Programm der ausgeschriebenen Studienfächer enthalten (Zusammenfassungen), im Studentensekretariat, bei der Studentischen Selbstverwaltung und nach Möglichkeit auf der Website bzw. in der Bibliothek für die Studenten zugänglich gemacht werden.
- (6) Auf den ersten Lehrveranstaltungen zum Semester und auf Informationsveranstaltungen zum Informationsmaterial müssen Kenntnisse zu den Inhalten, Studien- und Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studienfächer, Praktika oder sonstige Unterrichtsformen von der zuständigen Lehrorganisationseinheit überwiegen mündlich und darüber hinaus gleichzeitig schriftlich vor Ort auf herkömmliche Weise bekanntgegeben werden (Aushang am schwarzen Brett der Lehrorganisationseinheit oder Veröffentlichung auf der Website des Lehrstuhls). Wenn der Aushang zum Anforderungssystem inhaltlich von der Studien- und Prüfungsordnung abweicht,

³ Vom Senat durch den Beschluss Nr. 56/2017/2018 SZT am 19. Juni 2018 geändert.

muss aufgrund von Anmerkungen von Studenten innerhalb von zwei Wochen nach dem Aushängen von der zuständigen Lehrorganisationseinheit innerhalb von 8 Tagen eine Korrektur vorgenommen werden.

- (7) Die neuen Anforderungen zu den Studienfächern werden von den Lehr- und Organisationseinheiten erstellt und der Senat entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Studiausschusses und der zuständigen Studentenvertretung über die Genehmigung bzw. Änderung der Anforderungen.

Anrechnung von früher erworbenen Punkten, Anerkennung von Ersatzfächern

§ 23

- (1) An der Universität müssen Kreditpunkte für diejenigen Studienfächer anerkannt werden, die vom Studenten in einer Einrichtung erworben wurden, mit der die Universität in einem gültigen Vertragsverhältnis über die Gleichwertigkeit der Kreditpunkte steht.
- (2) Wenn die Kreditpunkte in einer Einrichtung erworben wurden, deren Kreditpunkttarifsystem von dem der Universität abweicht (z. B. im Auslandsstudium), erfolgt die Anrechnung der Kreditpunkte in Verhältnissen, die auf dem Kreditpunkttarif beruhen. Als Ergebnis der Anrechnung kann ausschließlich ein ganzer Kreditpunkt erteilt werden, ein Aufrunden ist nicht möglich.
- (3) Bei Kreditpunkten für Studienfächern einer Institution, mit der die Universität in keinem gültigen Vertragsverhältnis über die Gleichwertigkeit der Kreditpunkte steht, erfolgt die Anerkennung aufgrund des Programms für das Unterrichtsfach ausschließlich unter Berücksichtigung der Kenntnisse, auf denen der Kreditpunktwert basiert, diese werden miteinander verglichen. Ein Studienfach oder Studienfächer können durch ein anderes Fach ersetzt werden, wenn der Kreditpunktwert des Fachs, das das Studienfach ersetzt, nicht geringer ist, als derjenige des ersetzten Fachs und dessen Programm zu mindestens zu 75 % dem Programm des ersetzten Fachs entspricht.
- (4) Wenn ein Fach den unter (3) angeführten Kriterien nicht gerecht wird, aber das Programm des Fachs zu mehr als 25 % identisch ist, kann eine Differenzprüfung beantragt werden. Der Beschluss über die Differenzprüfung wird vom Kreditausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des für das Studienfach Verantwortlichen gefasst. Im Beschluss muss auf die Themenbereiche, in denen Differenzen zwischen den Studienfächern bestehen, die Form der Leistung und der Leistungskontrolle sowie den Kreditpunktwert des Studienfachs eingegangen werden. Der Kreditpunktwert muss so festgelegt werden, dass die Kreditpunktzahl für die angenommenen Kapitel des Fachs, das das Studienfach ersetzt, und die Kreditpunktzahl aufgrund der Fachkapitel der Differenzprüfung den Kreditpunktwert des zu ersetzenden Fachs erreicht. Die endgültige Prüfungsnote wird durch Gewichtung der Kreditpunktverhältnisse festgelegt. Die endgültige Prüfungsnote wird vom Prüfer der Differenzprüfung festgelegt und ins Studienbuch/ ins NEPTUN eingetragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Kreditausschuss. Der Kreditausschuss entscheidet auch über die Akkreditierung des einschlägigen Studienfachs und kann eventuell auch eine Differenzprüfung vorschreiben. In den fremdsprachigen Ausbildungen entscheidet der für internationale Beziehungen zuständige Prorektor.
- (6) Bei der Immatrikulation für das jeweilige Semester kann der Student die Akkreditierung eines an einer anderen Fakultät oder Hochschuleinrichtung belegten oder früher absolvierten Fachs beantragen. Der Antrag wird bis zum letzten Tag des Zeitraums zur Aufnahme der Studienfächer im Studentensekretariat eingereicht. Die Akkreditierung wird vom Kreditausschuss durchgeführt, die akkreditierten Studienfächer können ausschließlich durch Berechnung des gewichteten

Durchschnitts für die gesamte Ausbildungszeit angerechnet werden, in den einzelnen Semestern werden bei der Berechnung des Stipendienindex (Kreditindex) nur die im jeweiligen Semester belegten und durch Bestehen der Prüfungen absolvierten Studienfächer angerechnet.

- (7) Zur Erfüllung der Anforderungen des Lehrplans können nur Studienfächer berücksichtigt werden, die sich von allen bereits berücksichtigten Fächern unterscheiden.
- (8) Die Studenten können die Annahme eines an einer anderen Fakultät oder Hochschuleinrichtung belegten oder bereits früher absolvierten Fachs beantragen. Der Beschluss über die Annahme wird unter Berücksichtigung der Absätze (1)-(6) vom Kreditausschuss gefasst. Gegen den Beschluss des Ausschusses kann gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (9) Bei Fächern, die im Laufe eines Auslandsstudiums erworben wurden (Ersatzfächer) muss der nationale Kreditpunkttarif geltend gemacht und nach den Richtlinien des ECTS vorgegangen werden.
- (10) Wenn dem Ersatzfach ein dem Lehrplan entsprechender Kreditpunktwert zugeordnet werden kann, muss die Note des Ersatzfachs akzeptiert werden. Wenn mehrere Noten zum Ersatzfach gehören, wird der gerundete Durchschnitt berücksichtigt.
- (11) Als Erfüllung der Anforderungen können auch frühere Studien oder Berufserfahrungen anerkannt werden. Für Berufserfahrung können höchstens 30 Kreditpunkte angerechnet werden.
- (12) Für das Erlangen des Absolutatoriums muss der Student von der Kreditpunktzahl, die die Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt, - auch bei der Anerkennung der Studien an der Hochschuleinrichtung oder von früheren sonstigen Studien sowie bei der Anerkennung von zuvor erworbenen Kenntnissen als Kreditpunktwert - mindestens ein Drittel des Kreditpunktwertes der Ausbildung an der jeweiligen Institution erwerben.
- (13) Für den Erwerb der jeweiligen Kenntnisse kann ein Kreditpunkt nur einmal vergeben werden. Anhand der Ausgangsvorschriften für das Fach (Modul) erfolgt die Anerkennung des Kreditwerts ausschließlich durch Vergleich des Wissens, auf dem der Kreditpunktwert basiert. Der Kreditpunktwert muss anerkannt werden, wenn das verglichene Wissen zu mindestens 75 % identisch ist. Der Vergleich wird vom Kreditausschuss durchgeführt.
- (14) In den fremdsprachigen Ausbildungen entscheidet der für internationale Beziehungen zuständige Prorektor über die Anerkennung der Kreditpunkte der ausländischen Studenten auf Vorschlag des Lehrstuhlleiters. Nach Stellungnahme des Lehrstuhlleiters erhalten ausländische Studenten eine individuelle Studienordnung von den Mitarbeitern des Studentensekretariats, die für die fremdsprachigen Ausbildungen zuständig sind, diese enthält die Liste der teilweise oder vollständig anerkannten Studien und über sie entscheidet der für internationale Beziehungen zuständige Prorektor.

Studienordnung mit Vergünstigungen

§ 24

- (1) Die Studienordnung betreffende Vergünstigungen können für einen vorgegebenen Zeitraum, jeweils höchstens für 2 Semester beantragt werden, und zwar unter Angabe der Gründe.
- (2) Der Antrag muss in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit an den Prorektor für Lehre adressiert im Studentensekretariat eingereicht werden, und zwar unter Angabe der Gründe und der beanspruchten Vergünstigung.
- (3) Über die Zulassung einer Studienordnung mit Vergünstigungen und deren Bedingungen entscheidet

im Rahmen der ihm zugewiesenen Zuständigkeit der Prorektor für Lehre.

- (4) Eine Studienordnung mit Vergünstigungen kann im Studiengang Veterinärmedizin und im Bachelorstudiengang Biologie vom Prorektor für Lehre genehmigt werden, wenn der Student mindestens 4 Semester mit ausgezeichnetem Ergebnis (durchgehend über 4,50 Notendurchschnitt) abgeschlossen hat, sowie Studenten ermöglicht werden, die zum Absolvieren einer Teilausbildung an einer ausländischen Hochschul- oder universitären Einrichtung ihre Studien fortsetzen.
- (5) Studenten des Masterstudiengangs Biologie (MSc), die in den ersten zwei Semestern in den Fächern des Bachelor-Studienganges zum Ablegen von Prüfungen verpflichtet sind, müssen keinen gesonderten Antrag einreichen. Sie werden im Rahmen der Studienordnung mit Vergünstigungen von der Teilnahme an höchstens 1/3 der Vorlesungen des Masterstudiengangs befreit. Für die Fächer des Bachelorstudiengangs gilt nur die Prüfungspflicht, die Teilnahme an den Vorlesungen ist nicht obligatorisch. Im Master- und Bachelorstudiengang müssen alle Praktika und Seminare absolviert werden, aber wenn die Möglichkeit besteht (Ort, Zeit usw.), kann die Gruppe gewählt werden.
- (6) Studenten, die zum Absolvieren einer Teilausbildung an einer ausländischen Hochschul- oder universitären Einrichtung ihre Studien fortsetzen, können aufgrund ihres Antrags nach einer Studienordnung mit Vergünstigungen weiter studieren. Der Antrag muss vor der Abreise eingereicht werden.
- (7) Ein Antrag auf eine Studienordnung mit Vergünstigungen kann auch aufgrund von Sporttätigkeiten gestellt werden. In diesem Fall stellt der Leiter des Sportvereins den Antrag, dabei wird detailliert ausgeführt, in welchem Maße die Sporttätigkeit den Studenten zeitlich in Anspruch nimmt.
- (8) Eine Studienordnung mit Vergünstigungen kann auch aus gesundheitlichen Gründen beantragt werden, z. B. im Falle der Geburt eines Kindes, oder bei Studenten, die von einer anderen Einrichtung übernommen wurden, aufgrund ihres Studiums an der anderen Hochschuleinrichtung.
- (9) Die Vergünstigung bedeutet, dass der Student zum Teil von den obligatorischen Unterrichtsstunden befreit wird und seine Prüfungen auch außerhalb der Prüfungszeit ablegen kann.
- (10) Im Grund- und Masterstudium Biologie werden die Studenten von der Teilnahmepflicht an den Vorlesungen befreit. Die Praktika und Seminare müssen jedoch absolviert werden.
- (11) Die Studienordnung mit Vergünstigungen gilt nur für einen befristeten Zeitraum.
- (12) Studenten, die ihr Studium nach einer Studienordnung mit Vergünstigungen absolvieren, müssen ebenfalls alle im Lehrplan festgelegten inhaltlichen (theoretischen und praktischen) Anforderungen der Fächer erfüllen.
- (13) In begründeten Fällen kann die Zulassung für die Studienordnung mit Vergünstigungen widerrufen werden.

III.

VERORDNUNGEN ZUR LEISTUNGSKONTROLLE UND UNTERSCHRIFT IM STUDIENBUCH

Teilnahme an den Veranstaltungen

§ 25

- (1) Vorlesungen sind ein organischer Bestandteil des Ausbildungsprozesses, dementsprechend wird von den Studenten seitens der Universität die Teilnahme an ihnen erwartet. Die Kontrolle des erworbenen

Wissens erstreckt sich auch auf das Material der Vorlesungen.

- (2) Die Teilnahme an den Vorlesungen ist obligatorisch, die Lehrstühle sind verpflichtet, das Fehlen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss bis Ende des nächsten Semesters aufbewahrt werden, den Studenten muss Einblick in die Listen gewährt werden. Die Studenten können pro Fach je Semester nur dreimal unentschuldigt fehlen. Die Lehrstühle legen die Art der Entschuldigung eines Fehlens fest, dies wird vor Semesterbeginn mit dem Anforderungssystem für das Studienfach bekanntgegeben.
- (3) Studenten der fremdsprachigen Ausbildungen können ohne Bescheinigung und Begründung bei 25 % der Unterrichtsstunden fehlen. Die im Voraus eingeteilte Arbeit in der Klinik gilt nicht als Fehlen, aber die versäumten Stunden müssen nachgeholt werden. Die Anzahl der Fehlstunden wie in den Vorschriften aufgeführt in den Informationen der Lehrstühle enthalten.
- (4) Im 11. praktischen Semester kann der Student nur fehlen, wenn er sowohl den Praktikumsleiter als auch den Prorektor für klinische Angelegenheiten benachrichtigt. Das Fehlen muss an beiden Stellen entschuldigt werden. Während des Praktikums sind die Studenten an 5 Tagen pro Woche zu 8 Arbeitsstunden am Tag verpflichtet. Die Arbeitszeit wird gemäß der Einteilung des Praktikumsleiters unter Berücksichtigung der Sprechstunden und der Art des Praktikums verbracht. Im praktischen Semester kann der Student höchstens zwei Wochen entschuldigt fehlen. Diese Zeit kann ausschließlich in der zweiwöchigen Prüfungszeit nach dem praktischen Semester nachgeholt werden. Bei längerem Fehlen muss das Fach im nächsten 11. Semester erneut belegt werden.
- (5) Am Tag der TDK-Konferenz (Wissenschaftlicher Studentenkreis) kann der Besuch der Vorlesungen nicht kontrolliert werden.
- (6) Die Teilnahme an den Praktika ist je nach Anforderungen des Fachs obligatorisch.
- (7) An der Universität ist die Teilnahme an den vorgeschriebenen Praktika bzw. Plenarpraktika obligatorisch. Studenten, die Bereitschaftsdienst leisten, sind davon ausgenommen, aber sie müssen die versäumten Praktika nachholen. Die Anwesenheit bei den Praktika muss vom Dozenten eindeutig kontrolliert und dokumentiert werden.
- (8) Das Semester (die Erfüllung der Anforderungen des Studienfachs, der Erwerb der Kreditpunkte) eines Studenten, der den Praktika fernbleibt, kann nur nach dem Nachholen des versäumten Praktikums anerkannt werden. Studenten müssen die Möglichkeit zum Nachholen während der Vorlesungszeit erhalten. Bei einem Fehlen in über 30 % der Stunden (Gesamtstundenzahl) ist das Nachholen der Praktika nicht gestattet, demnach kann der Student die Kreditpunkte für das jeweilige Fach nicht erwerben.
- (9) Falls der Student ein für eine Studienwoche vorgeschriebenes Praktikum aus einem adäquaten Grund und mit Genehmigung des Lehrstuhls bzw., wenn sein Bereitschaftsdienst oder sein klinisches Praktikum gemäß der offiziellen Einteilung in dieselbe Woche fällt, in derselben Woche in einem Praktikum für eine andere Studentengruppe absolviert, gilt dies nicht als Fehlen.
- (10) Das Nachholen des Praktikums wird vom für das Studienfach Verantwortlichen geregelt, die Art wird vom Leiter des Praktikums in Abstimmung mit dem betroffenen Studenten festgelegt. Zur Festlegung der Ordnung zum Nachholen von Praktika außerhalb der Universität (sogenannte externe Praktika) bedarf es die Genehmigung des Lehrstuhlleiters aufgrund des Vorschlags des zuständigen Praktikumsleiters.
- (11) Ab dem Studienjahr 2013/2014 ist für Studenten, die ihr Studium im ersten Jahrgang als Vollzeitstudium in der Grundausbildung oder in der einheitlichen ungeteilten Ausbildung beginnen, laut Studienordnung die Teilnahme am Sportunterricht in den ersten zwei belegten Semestern für zwei Stunden pro Woche obligatorisch, falls die Ausgangsanforderungen keine anderweitige Regelung enthalten. Der obligatorischen Teilnahme an den Sportstunden kann nur durch eine

regelmäßige Sporttätigkeit, die in der Vorlesungszeit nachweisbar kontinuierlich mindestens über 13 Wochen außerhalb der Universität ausgeübt wird, ersetzt werden. Für Studenten der fremdsprachigen Ausbildungen ist die Teilnahme am Sportunterricht nicht obligatorisch.

§ 26

- (1) Aufgrund der Genehmigung des für das Studienfach Verantwortlichen können die Studenten von der am Anfang des Semesters festgelegten Einteilung der Gruppen abweichen, und einzelne Lehrveranstaltungen in einer anderen Gruppe besuchen (der Anmeldung im NEPTUN entsprechend), wenn die Umstände dies ermöglichen (es ist z. B. genug Platz vorhanden) bzw. wenn dadurch das Absolvieren sonstiger Studien nicht eingeschränkt wird.
- (2) Die Anforderungen im Semester für das Studienfach müssen so zusammengestellt werden, dass die Studenten auf die in den Anforderungen für das Studienfach genannte Weise ausreichend Gelegenheit erhalten, die Voraussetzungen für eine Prüfungszulassung zu erfüllen. Der für das Studienfache Verantwortliche ist verpflichtet, den Studenten noch in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder bis zur ersten Woche der Prüfungszeit mindestens zu einem Zeitpunkt die Möglichkeit zur Wiederholung oder zum Nachholen einer Klausur zu gewährleisten.
- (3) Das Ergebnis der in den Anforderungen des Unterrichtsfaches festgelegten Klausuren muss der Praktikumsleiter innerhalb einer Woche bekanntgeben, und gleichzeitig den Studenten die Möglichkeit zur Einsicht gewähren.
- (4) Während der Vorlesungszeit ist in dem Anforderungssystem zum Studienfach eine Leistungskontrolle für den betreffenden Jahrgang/Studiengang höchstens zweimal am Tag und höchstens 6-mal in der Woche möglich, deren Abstimmung die Aufgabe der Studentischen Selbstverwaltung ist.
- (5) Wenn der Student einer Verpflichtung, die laut dem Anforderungssystem Vorbedingung für die Prüfungszulassung ist und die in der Prüfungszeit nachgeholt werden kann, nicht nachkommt, kann die Erfüllung dieser Anforderung für das jeweilige Studienfach noch einmal nach Einzahlung der Leistungsgebühr für eine Wiederholungsprüfung versucht werden. Bei Erfüllung der Anforderungen stehen dem Studenten die unter § 35 aufgeführte Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten zu.
- (6) Wenn den während des Semesters zu absolvierenden Verpflichtungen in der Prüfungszeit nachgekommen wird, muss die Frist so festgesetzt werden, dass auch die weiteren Prüfungen innerhalb der Prüfungszeit abgelegt werden können.
- (7) Die Erfüllung der Anforderungen der ins Studienbuch eingetragenen bzw. im NEPTUN aufgenommenen Fächer wird vom Lehrstuhlleiter bzw. vom Sachbearbeiter für das Studienfach in der letzten Woche der Vorlesungszeit durch Unterschrift bestätigt bzw. im Neptun dokumentiert. Wenn die Erfüllung der Anforderungen für das Studienfach bis zum Abgabetermin für das Studienbuch nicht durch Unterschrift bestätigt wird, wird das Fach im Studienbuch und im NEPTUN mit dem Eintrag „NICHT ERFÜLLT“ versehen.

Wichtigste Formen der Leistungskontrolle und Bewertung

§ 27

- (1) Die aufeinander aufbauenden Formen der Leistungskontrolle werden in Anpassung an das Ausbildungsziel im Musterlehrplan, die inhaltlichen Anforderungen hingegen im Programm für das Studienfach festgelegt.
- (2) Die Bewertung muss die Arbeit im Laufe des Semesters, die Aktivität während der

Veranstaltungen (Fortschritt während des Semesters, Erfüllung der Aufgaben, Ergebnis der Klausuren usw.) und die Leistung in der Prüfung zum Semesterende widerspiegeln.

- (3) Die Leistungen werden im Studienbuch und im NEPTUN aufgrund einer Fünf-Stufen-Skala bewertet:

- (5) ausgezeichnet,
- (4) gut,
- (3) befriedigend,
- (2) ausreichend,
- (1) ungenügend.

Bei der Bewertung der Kenntnisse aufgrund der Fünf-Stufen-Skala müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Die Note (5) ausgezeichnet steht einem Studenten zu, der in die Tiefe gehende Kenntnisse des gesamten Lernstoffs und der Zusammenhänge hat und die erworbenen Kenntnisse selbständig anwenden kann.

Die Note (4) gut steht einem Studenten zu, der in die Tiefe gehende Kenntnisse des gesamten Lernstoffs hat und die erworbenen Kenntnisse sicher anwenden kann.

Die Note (3) befriedigend steht einem Studenten zu, der die wesentlichen Bereiche des Lernstoffs gut kennt, und die erworbenen Kenntnisse angemessen sicher anwenden kann.

Die Note (2) ausreichend erhält ein Student, der die wesentlichen Bereiche des Lernstoffs noch in einem annehmbaren Maße beherrscht und in einem akzeptablen Maße in der Lage ist, das Gelernte anzuwenden.

Die Note (1) ungenügend erhält ein Student, dessen theoretische und praktische Kenntnisse für die Fortsetzung des Studiums nicht ausreichen.

- (4) Der Lehrplan kann in einzelnen Fächern auch eine Drei-Stufen-Skala zur Bewertung der Leistungen vorschreiben.

In diesen Fächern werden die Bewertungen
 ausgezeichnet bestanden (ausgezeichnet),
 bestanden (befriedigend)
 und nicht bestanden (ungenügend).

verwendet. Beim Errechnen des Kreditpunktindex entsprechen diese Noten einer 5, einer 3 und einer 1.

- (5) Die wichtigsten Formen der Leistungskontrolle sind die folgenden:

- a) Der Lehrplan schreibt eine Praktikumsnote (Praktikumsbewertung) vor, wenn die Anwendung des Studienfachs in der Praxis und die Bewertung der Fähigkeit zur Anwendung für das Ausbildungsziel möglich und erforderlich sind. Die Anforderungen eines mit einer Praktikumsnote bewerteten Unterrichtsfachs müssen in erster Linie in der Vorlesungszeit erfüllt werden. Die Bewertung erfolgt nach einer Fünf- oder einer Drei-Stufen-Skala.
- b) Bei „C“-Wahlfächern kann der Lehrplan eine Praktikumsbewertung, einen Bericht oder eine Prüfung vorschreiben, diese werden nicht zu den obligatorischen Prüfungen gerechnet.
- c) Die Note während des Studienjahres ergibt sich aus der Kontrolle der im Programm für das Studienfach beschriebenen Kenntnisse. Die Bewertung erfolgt nach einer Fünf- oder einer Drei-Stufen-Skala und wird in den Notendurchschnitt nicht mit eingerechnet.
- d) Die Prüfung bedeutet in der Regel die Kontrolle des Lernstoffes eines Semesters in dem

Studienfach. Die Bewertung erfolgt nach einer Fünf-Stufen-Skala.

- e) Ein Rigorosum bedeutet eine abschließende Kontrolle eines mehrere Semester umfassenden Lernstoffs in einem für das Ausbildungsziel grundlegenden Studienfach. Die Bewertung des Rigorosums erfolgt nach einer Fünf-Stufen-Skala.
- (6) Die inhaltlichen Anforderungen, Leistungskontrollen und Bewertungen für ein obligatorisches Fachpraktikum sind im Lehrplan festgelegt.
- (7) Im Studiengang Veterinärmedizin ist das Absolvieren eines Fachpraktikums in den ersten 10 Semestern des Studiums obligatorisch und Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums. Ein externes Praktikum wird durch Unterschrift des für das Studienfach Verantwortlichen bzw. des Lehrstuhlleiters im Studienbuch bestätigt.
- (8) Ab dem ersten Semester des Studienjahres 2014/2015 müssen Studenten, die das praktische Semester im 11. Semesters absolvieren (18-wöchiges Praktikum) eine Einheit Labordiagnostik, eine Einheit Lebensmittelhygiene und amtsärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet Tiergesundheit, sowie drei Einheiten klinische Praktika absolvieren. Die Labordiagnostik dauert zwei Wochen, alle weiteren Praktika vier Wochen.
- (9) Die Praktika des 11. Semesters können Studenten des ungarischsprachigen Studiengangs nur in den Kliniken der Universität oder an Praktikumsplätzen, die von den zuständigen Lehrstühlen akkreditiert und zugewiesen wurden, absolvieren. Die Belegung der internen Praktikumsplätze der Universität hat Priorität.
- (10) Die Studenten sind verpflichtet, einen mindestens 4 Wochen langen klinischen Block in einer Nutztierfarm abzuleisten.
- (11) Studenten, die zwei praktische Blöcke Pferdemedizin oder in der Kleintierklinik wählen, können einen davon extern, an einem akkreditierten Praktikumsplatz absolvieren.

Angebotene Noten

§ 28

- (1) Die Möglichkeit, Noten anzubieten, muss in den Anforderungen für das Studienfach zu Anfang des Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Der Student ist nicht verpflichtet, die angebotene Note anzunehmen.

Unterschrift im Studienbuch / im NEPTUN

§ 29

- (1) Die eingetragene Unterschrift bestätigt die Erfüllung der für das jeweilige Semester vorgeschriebenen Anforderungen des Fachs.
- (2) Der Erwerb einer Unterschrift ist im Anforderungssystem für das Studienfach festgelegt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Unterschrift im Studienbuch/im NEPTUN und die Zulassung zur Prüfung müssen vom Lehrstuhlleiter oder vom für das Studienfach Verantwortlichen zu Beginn

des Semesters bekanntgegeben werden.

- (4) Ein Student, der in einem „A“-Fach keine Unterschrift erhalten hat, kann das Fach noch einmal belegen. Wenn die Unterschrift erneut nicht erworben wird, wird der Student vom Rektor aus der Universität entlassen.
- (5) Wenn Kreditpunkte eines „B“- oder „C“-Fachs nicht erworben wurden, wird ins Studienbuch „NICHT ERFÜLLT“ eingetragen.

Prüfungsordnung

§ 30

- (1) Für eine Prüfung kann man sich nur über das NEPTUN-System anmelden. Der Dozent darf keinen Studenten prüfen, der sich nicht im NEPTUN für die Prüfung angemeldet hat und nicht auf dem dort ausgedruckten Prüfungsblatt aufgeführt ist. Der Student kann sich nur dann für die Prüfung anmelden, wenn er die Unterschrift zum Semesterende erhalten hat.
- (2) Die Prüfung kann nach Erfüllung der für die Vorlesungszeit vorgeschriebenen Anforderungen für das Studienfach auch in der Vorlesungszeit erfolgen. Das muss in den Anforderungen für das Studienfach geregelt werden.
- (3) In der fremdsprachlichen Ausbildung:
 - a) Der Student kann bei der ersten Aufnahme des Fachs während der regulären Prüfungszeit 3 Prüfungstermine wahrnehmen,
 - b) Der Student kann bei einer Aufnahme des Studienfachs als Prüfungskurs ab dem 1. Dezember und ab dem 1. Mai - auch in der Prüfungszeit - pro Studienfach insgesamt 2 Prüfungstermine wahrnehmen,
 - c) im Falle der Fächer im 4. und 8. Semester sind die gemäß Punkt b) möglichen zwei Prüfungstermine jeweils eine Woche vor und nach dem Semesteranfang wahrzunehmen,
 - d) für die Fächer im 10. Semester können die Studenten über die regulären 3 Prüfungstermine hinaus auch während der auf die Prüfungszeit im Sommer folgenden 2. Woche jeweils 1 weiteren Prüfungstermin wahrnehmen.
- (4) In der Universität besteht die Prüfungszeit aus jeweils sechs Wochen, die auf die beiden Semester folgen. Eine laut Kalender verkürzte Woche gilt ebenfalls als eine Woche. In der Prüfungszeit ist jeder Arbeitstag ein möglicher Prüfungstag. Es gibt keine Vor- und Nachprüfungszeit, aber für die letzten fünf Tage der Prüfungszeit lassen sich nur noch Nachprüfungen ausschreiben, es sei denn, dass der Lehrstuhlleiter weitere Prüfungstermine ausschreibt.
In der Vorlesungszeit kann die Prüfung - nach Erfüllung der für diese Zeit vorgeschriebenen Anforderungen - nur in fakultativen Studienfächern erfolgen. In „A“-Fächern kann die Prüfung nicht während der Vorlesungszeit abgenommen werden.
- (5) Im 11. praktischen Semester findet die Prüfung am letzten Tag der Praktika bzw. zu einem vom Lehrstuhlleiter festgelegten Zeitpunkt statt. Darüber hinaus kann der Prüfungstermin für die Studenten in den fremdsprachigen Ausbildungen auch in den ersten zwei Wochen nach dem 11. Semester stattfinden.
- (6) Zu Anfang des Semesters muss auch mitgeteilt werden, in welchen Studienfächern der Student, nachdem er die Anforderungen erfüllt hat, auch schon während der Vorlesungszeit eine Prüfung ablegen kann. Die Bedingungen und den Zeitpunkt bestimmt der für das Studienfach Verantwortliche in Abstimmung mit dem für den Jahrgang Verantwortlichen oder der Studentischen Selbstverwaltung im Rahmen des Anforderungssystems. Wenn es eine wesentliche Abweichung zwischen dem vom für das Studienfach Verantwortlichen angesetzten Termin und dem von den Studenten gewünschten Termin gibt, können die Studenten gemäß § 5 StuPrO Rechtsmittel ergreifen.

- (7) Bei einer mündlichen Prüfung sind die Lehrstühle dazu verpflichtet, mindestens sechs Wochen vor der Prüfungszeit allen Studenten die Prüfungsfragen mitzuteilen (nicht die Prüfungssätze, die mehrere Fragen zusammenfassen).
- (8) Für die Prüfungszeit legt der für das Studienfach zuständige Sachbearbeiter (für das Studienfach Verantwortliche) in Abstimmung mit dem Vertreter der Studentengruppe, die das Studienfach aufgenommen hat, oder mit dem Verantwortlichen für den betroffenen Jahrgang auf Studentenseite die Prüfungstermine fest. Dabei wird als Grundprinzip angewendet, dass bei schriftlichen Prüfungen gleichmäßig auf die Prüfungszeit verteilt pro Studienfach mindestens 3 Prüfungstage anzugeben sind, bei mündlichen Prüfungen hingegen wöchentlich 2 Prüfungstage pro Studienfach, aber es müssen mindestens 30 % mehr Prüfungstermine als die Anzahl der Prüfungskandidaten angeboten werden, wobei die in Absatz (3) festgelegten Nachprüfungstage nicht dazuzählen. Davon kann der Prüfer aufgrund einer Übereinkunft mit den Studenten abweichen bzw. diese können in Abstimmung mit der Studentischen Selbstverwaltung Einwände erheben.
- (9) Die Prüfungstermine in der Prüfungszeit, die Namen der an den Prüfungen Mitwirkenden, die Anmeldefrist und -art, der Tag, an dem die Prüfungsergebnisse veröffentlicht werden, und die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen, müssen mindestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit auf die vor Ort übliche Weise veröffentlicht und die Prüfungstermine müssen ins NEPTUN eingetragen werden. Der Student hat das Recht, unter den angegebenen Prüfungstagen zu wählen. Für die Anzahl der Prüfungskandidaten an einem Tag kann der Prüfer eine Mindest- und eine Höchstzahl festlegen.
- (10) Bei der Festlegung der Prüfungstage müssen auch diejenigen Prüfungstage angegeben werden, an denen die Möglichkeit für eine Wiederholungsprüfung nach erfolglosen Prüfungen besteht.
- (11) Die Studenten müssen sich für einen der angegebenen Prüfungstage im NEPTUN anmelden. Die Anzahl derjenigen, die sich für einzelne Prüfungstage melden können, wird vom für das Studienfach verantwortlichen Dozenten festgelegt. Es wird bei mündlichen Prüfungen allgemein empfohlen, mindestens 4 Personen bzw. höchstens 12 Personen zu prüfen, was unter Berücksichtigung der Gegebenheiten am Lehrstuhl und in Anpassung an die Ansprüche der Studenten flexibel gehandhabt werden kann.
- (12) Wenn es eine wesentliche Abweichung zwischen dem vom Lehrstuhlleiter (für das Studienfach Verantwortlichen) angesetzten Termin und dem von den Studenten gewünschten Terminen gibt, kann sich die Studentische Selbstverwaltung bei einer für die Studenten nachteiligen Entscheidung an den Beschwerdeausschuss für Studenten der Universität wenden.
- (13) Der Student ist nicht dazu verpflichtet, in dem Studienfach, das er belegt hat, direkt nach der jeweiligen Vorlesungszeit eine Prüfung abzulegen. Die Prüfung kann - insofern die im System der Prüfungsanforderungen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind (er hat die Unterschrift erhalten) - auch in einer anderen Prüfungszeit abgelegt werden. In diesem Fall muss das Studienfach als Prüfungskurs erneut im NEPTUN aufgenommen werden, was in der ungarischsprachigen Ausbildung bereits als zweite Aufnahme des Studienfachs gilt.
- (14) Den Studenten der ungarischen Ausbildung stehen in allen Studienfächern pro Prüfungszeit drei Prüfungstermine zu. Den Studenten der fremdsprachigen Ausbildungen stehen in allen Studienfächern direkt nach deren erster Aufnahme, d. h. in der regulären Prüfungszeit, drei Prüfungstermine zu. Später stehen ihnen pro als Prüfungskurs aufgenommenem Fach insgesamt weitere zwei Prüfungstermine ab dem 1. Dezember bzw. 1. Mai zur Verfügung – der/die sich auch in der Prüfungszeit verwenden lässt/lassen.
- (15) Die Anmeldung für die Prüfung bedeutet die eindeutige Absicht, an der Prüfung in der jeweiligen Prüfungszeit teilzunehmen. Die Prüfung lässt sich zwar verschieben, wird jedoch versäumt, die drei Prüfungstermine wahrzunehmen, so haben die Studenten diese verwirkt.

(16) Um die Ergebnisse der Studienfächer, die mit einer Praktikumsnote abgeschlossen werden, und diejenigen von schriftlichen Prüfungen in das Studienbuch eintragen zu können, sind die für das Studienfach Verantwortlichen/Prüfer dazu verpflichtet, im Zuge der Prüfungszeit mindestens drei Tage für die Studenten zu reservieren.

(17) Am Ende der Prüfungszeit kann eine schriftliche Prüfung nur so organisiert werden, dass der für das Studienfach Verantwortliche gewährleistet, dass die Arbeiten korrigiert und die Noten noch in der Prüfungszeit in das Studienbuch bzw. ins NEPTUN eingetragen werden.

(18) Der Lehrstuhl, der eine schriftliche Prüfung abhält, ist dazu verpflichtet, am letzten Prüfungstag die Eintragung der Noten zu ermöglichen.

§ 31

- (1) Der Student kann seine Prüfungen aufgrund eines individuellen oder eines Gruppen-Prüfungsplans ablegen.
- (2) Die mündlichen Prüfungen - einschließlich auch der Verteidigung der Abschlussprüfung und der Facharbeit (Diplomarbeit, Diplomplan) - sind für Studenten und Angestellte der Universität öffentlich zugänglich.
- (3) Dem Prüfungskandidaten muss die Vorbereitung vor dem Abfragen seiner Kenntnisse ermöglicht werden.
- (4) Für einen reibungslosen Ablauf und eine entspannte Atmosphäre ist der Prüfer bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verantwortlich.
- (5) Der Student muss zu Beginn der Prüfung sein Handy und seine sonstigen elektronischen Geräte abgeben, welche er nach dem Ende der Prüfung zurückerhält.
- (6) Insofern der Lehrplan ein Rigorosum vorschreibt, muss dies vor einem mindestens zweiköpfigen Prüfungsausschuss absolviert und zu Protokoll genommen werden.
- (7) ⁴ [gestrichen]
- (8) Wenn der Student von einem Dozenten geprüft wurde, so muss auch auf einen schriftlichen Antrag des Studenten die erste - in den fremdsprachigen Ausbildungen die dritte - Wiederholungsprüfung vor einem anderen Dozenten oder Ausschuss, die erneute Wiederholungsprüfung vor einem Ausschuss durchgeführt werden. Der Antrag muss beim Leiter der Lehrorganisationseinheit - in den fremdsprachigen Ausbildungen an die E-Mail-Adresse student@univet.hu geschickt -, bei Befangenheit beim zuständigen Prorektor eingereicht werden, der dann die Prüfungsbedingungen gewährleistet. Wenn der Student dies schriftlich beantragt, kann er die zweite Wiederholungsprüfung - nach der Einholung der Meinung des für das Studienfach Verantwortlichen - vor dem vom Prorektor für internationale Beziehungen eingesetzten Ausschuss ablegen.
- (9) Zur Abnahme der Prüfung ist im Allgemeinen der für das Studienfach Verantwortliche oder der von ihm damit betraute Dozent bzw. Forscher berechtigt. Eine Praktikumsprüfung kann auch von einem Doktoranden durchgeführt werden.
- (10) Die mündliche Prüfung erfolgt anhand der vom Studenten gezogenen Prüfungssatzkarten. Als Prüfungsfrage darf nur gestellt werden, was der Student im zur Vorbereitung empfohlenen Lehrbuch, Unterrichtsmaterial oder in der Fachliteratur finden kann bzw. was in den theoretischen

⁴ Aufgrund des Beschlusses des Senats Nr. 12/2018/2019 SZT vom 11. Dezember 2018 gestrichen.

und praktischen Stunden für den jeweiligen Jahrgang unterrichtet worden ist.

- (11) ⁵ Zur Aufstellung der Ausschüsse für die Rigorosa ist der Lehrstuhlleiter befugt bzw. dafür verantwortlich.

§ 32

- (1) Der Student ist dazu verpflichtet, sich in der von der Lehrorganisationseinheit festgelegten Form zur Prüfung anzumelden, zum Zeitpunkt laut Anmeldung zur Prüfung zu erscheinen und die Prüfung abzulegen.
- (2) Gleichzeitig darf man sich in einem Studienfach nur an einem Prüfungstag anmelden. Ein Fernbleiben des Studenten von der Prüfung darf nicht die Bewertung des Wissens des Studenten beeinflussen. Wenn der Student nicht zur Prüfung erscheint, kann sein Wissen nicht bewertet werden. Die Universität verpflichtet ihn jedoch, die angefallenen Kosten zu zahlen, wenn er nicht nachweisen kann, dass für sein Fernbleiben ein Grund vorlag, eine Ausnahme bilden die fremdsprachigen Ausbildungen. Durch sein unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung, hat der Student einen Prüfungstermin verwirkt.
- (3) Insofern der Student das Fernbleiben von der Prüfung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen entschuldigt, kann er einen erneuten Prüfungstermin erst nach der Zahlung der Selbstkosten für die ohne Entschuldigung versäumte Prüfung erhalten, eine Ausnahme bilden die fremdsprachigen Ausbildungen. Bei einem Fernbleiben des Studenten reduziert sich die Anzahl der möglichen Prüfungstermine automatisch um einen und im NEPTUN ist der Eintrag „nicht erschienen“ anzuwenden. Der vorliegende Absatz findet in den fremdsprachigen Ausbildungen keine Anwendung.
- (4) Die Bestimmung der Frist für die Anmeldung zur bzw. die Abmeldung von der Prüfung erfolgt über NEPTUN.
- (5) Bei einer Prüfung kann es sich um eine mündliche und eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche sowie eine praktische und eine schriftliche Prüfung handeln. Über die Prüfungsart entscheidet die Lehrorganisationseinheit bzw. der für das Fach Verantwortliche (Sachbearbeiter). Die Note, die in das Studienbuch/ins NEPTUN eingetragen wird, kann gemäß der im Vorhinein veröffentlichten Bewertungsordnung nur aufgrund eines Prüfungsergebnisses oder als Ergebnis der Arbeit während des Semesters und eines Prüfungsergebnisses gegeben werden.
- (6) Bei einer schriftlichen Prüfung schreibt der Prüfer die Note auch auf die Arbeit und auf das Prüfungsblatt und beglaubigt beide Dokumente durch seine Unterschrift. Bei einer Prüfung am Computer muss die Note ins Prüfungsblatt eingetragen und beglaubigt werden.
- (7) Unter Berücksichtigung der allgemeinen Prinzipien der Kreditordnung kann nur die Leistung eines Studienfachs (Kurses) anerkannt werden, den der Student - gemäß den Bestimmungen der Einrichtung zur Kontrolle von Kenntnissen - zumindest mit der Note ausreichend oder bestanden absolviert hat.
- (8) Die durch Kreditpunkte anerkannte Studienleistung wird im Kreditpunkte-Akkumulationssystem für den Studenten in der NEPTUN-Dokumentation der Studienleistungen dokumentiert und addiert. Bei der Addition müssen jedes Pflichtfach („A“), Wahlpflichtfach („B“) bzw. eventuelle Ersatzfächer für diese berücksichtigt werden.
- (9) Bei der Berechnung des Kreditpunktindex, der zur Berechnung der Studienleistungen zur Bestimmung des Anrechts auf ein Stipendium dient, dürfen nur so viele Kreditpunkte für fakultative

⁵ Aufgrund des Beschlusses des Senats Nr. 12/2018/2019 SZT vom 11. Dezember 2018 geändert.

Fächer berücksichtigt werden, dass die Summe der Kreditpunkte für fakultative Fächer für ein Semester nach Musterlehrplan nicht mehr als 50 % der Gesamtkreditpunktzahl ausmachen darf.

- (10) Der Prüfer ist nach der Bewertung dazu verpflichtet, innerhalb von zwei Arbeitstagen die Noten ins NEPTUN bzw. in das Studienbuch einzutragen. Da eine Neueinstufung in Bezug auf die eigenfinanzierten (erstattungspflichtigen) und staatlichen (staatlich geförderten) Ausbildungsformen mit (Teil-)Stipendium aufgrund des zusammengefassten korrigierten Kreditpunktindex angeordnet werden muss, ist am letzten Tag der Prüfungszeit jede Note sowohl ins NEPTUN als auch ins Studienbuch einzutragen. Ausnahmen von dieser Bestimmung stellen die obligatorischen Feldübungen im Sommer im Biologie-Grundstudium dar, deren Noten bis zum 20. Juli ins NEPTUN eingetragen werden.
- (11) Für die fristgemäße Eintragung der Noten und deren genaue Aufzeichnung ist der Prüfer verantwortlich. Noten können bis zum Ende der Prüfungszeit eingetragen werden. Auch wenn der Prüfer eine andere Person damit beauftragt, aufgrund des mit einer Originalunterschrift versehenen Prüfungsblatts die Noten im elektronischen System zu speichern, so trägt er auch in diesem Fall die Verantwortung. Wenn der Prüfer kein Angestellter im öffentlichen Dienst der Universität, sondern eine Honorarkraft ist, wird diejenige Person, die die Noten auf dem Originalprüfungsblatt im NEPTUN-System speichert, vom Institutsdirektor/Lehrstuhlleiter bestimmt. Für die Genauigkeit der Aufzeichnung ist der Institutsdirektor/Lehrstuhlleiter verantwortlich.
- (12) Der Student kann spätestens 14 Tage nach dem Ende des Studienabschnitts Widerspruch gegen Daten, die sich auf die dokumentierte Bewertung beziehen, einlegen. Wenn die Bewertung auf dem Prüfungsblatt und die im NEPTUN gespeicherte Bewertung voneinander abweichen, so ist die Bewertung auf dem Prüfungsblatt als maßgeblich anzusehen. Wenn die Bewertung auf dem Prüfungsblatt und die im Studienbuch voneinander abweichen, so ist die Bewertung auf dem Prüfungsblatt als maßgeblich anzusehen.
- (13) Der Student kann nicht ohne Studienbuch an mündlichen bzw. praktischen Prüfungen teilnehmen (bis zum Ende der Prüfung kann das Studienbuch nur zum Nachweis der Identität dienen).
- (14) Die Verschiebung einer Prüfung kann spätestens am letzten Arbeitstag vor der Prüfung bis 12.00 Uhr erfolgen, in den fremdsprachigen Ausbildungen muss der Student sie bis 10.00 Uhr ins NEPTUN eingetragen haben. Der Lehrstuhl ist nicht dazu verpflichtet, wegen einer Prüfungsverschiebung die Anzahl der im Vorhinein bekanntgegebenen Prüfungstermine zu erhöhen. Derjenige Student/Diejenige Studentin, der/die aus Gründen, die nicht von ihm/ihr zu vertreten sind, (z. B. durch ärztliches Attest nachgewiesene schwere, langwierige Krankheit, Geburt) keine Prüfungen in der Prüfungszeit ablegen kann, darf mit der Genehmigung des Prorektors für Lehre auch außerhalb der Prüfungszeit Prüfungen ablegen. Vom Prorektor für Lehre genehmigte Nachprüfungen können nach dem Winterhalbjahr in der ersten Woche der Vorlesungszeit des zweiten Semesters (Halbjahrs), nach dem Sommersemester hingegen in den unmittelbar auf die Prüfungszeit folgenden zwei Wochen abgelegt werden.
- (15) Ein ärztliches Attest wird nur dann akzeptiert, wenn der Student oder sein nächster Angehöriger die Krankheit vor der jeweiligen Prüfung (am Prüfungstag spätestens bis 8.00 Uhr), bei einem Unfall innerhalb von 24 Stunden im Studentensekretariat und beim zuständigen Lehrstuhl melden sowie das Attest unverzüglich dem zuständigen Lehrstuhl zuschicken. Das Studentensekretariat benötigt das Attest nur dann, wenn der Student eine vom Prorektor zu genehmigende Prüfung beantragt. Dazu muss das ärztliche Attest beigefügt werden.
- (16) Wenn der Student während der Prüfung unzulässige Hilfsmittel für die Vorbereitung verwendet, so ist seine Prüfung auszusetzen und mit der Note ungenügend zu bewerten.
- (17) In den fremdsprachigen Ausbildungen melden die Lehrstühle die Verwendung eines/von unzulässigen Hilfsmittels/-mitteln dem Studentensekretariat, insofern der Student dreimal gemeldet wurde, kann der Student disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

- (18) § 32 Absatz (15) findet für die fremdsprachigen Ausbildungen keine Anwendung.

Wiederholung von erfolglosen Prüfungen

§ 33

- (1) Bei einer erfolglosen Kontrolle ist der Prüfer dazu verpflichtet, die Note „ungenügend“ bzw. „nicht bestanden“ ins NEPTUN einzutragen.
- (2) Die Praktikumsnote „ungenügend“ kann wie in den Anforderungen für das Studienfach aufgeführt verbessert werden.
- (3) Der Student kann eine erfolglose Prüfung (Wiederholungsprüfung, erneute Wiederholungsprüfung) pro Studienfach und Semester zweimal wiederholen. Die erste Wiederholungsprüfung ist gebührenfrei, für die erneute Wiederholungsprüfung ist eine Leistungsgebühr - eine Ausnahme bilden die fremdsprachigen Ausbildungen - zu entrichten. Studenten, die ihre Studien ab dem Studienjahr 2012/13 aufgenommen haben, können in Bezug auf ein Studienfach insgesamt sechsmal eine Prüfung ablegen, eine Ausnahme bilden die fremdsprachigen Ausbildungen.
- (4) Ist die erneute Wiederholungsprüfung erfolglos, ist das Ablegen einer weiteren Prüfung nach einer erneuten Aufnahme des Studienfachs möglich.
- (5) Nach der erfolglosen Prüfung kann der für das Studienfach Verantwortliche (der Sachbearbeiter für das Studienfach) eine bestimmte Frist bis zur erneuten Wiederholungsprüfung vorschreiben, die jedoch nicht länger als 3 Tage sein darf. Die allgemeine Vorschrift, nach der gemäß dem Ergebnis der ersten Prüfung aufgrund einer individuellen Beurteilung davon abgewichen werden kann, ist zu Beginn des Semesters vom Lehrstuhlleiter (Sachbearbeiter für das Studienfach) den Studenten mitzuteilen.
- (6) Wenn der Student das Betriebs- (Produktions-), Lehrpraktikum usw. nicht absolviert hat oder dies aufgrund der dort erbrachten Arbeit nicht anerkannt werden kann, so werden die Bedingungen für eine Wiederholung von Leistungen von der für die Organisation des Praktikums verantwortlichen Person oder vom Verantwortlichen für das Fach bestimmt.
- (7) Derjenige Student, der das im Lehrplan vorgeschriebene Berufspraktikum nicht auf eine annehmbare Weise absolviert hat, kann vom Lehrstuhlleiter angewiesen werden, das Praktikum zum Teil oder vollständig zu wiederholen.
- (8) Über die Verpflichtung zum Verfassen eines Praktikumstagebuchs entscheidet der Lehrstuhlleiter. Wenn der Lehrstuhlleiter das Verfassen eines Tagebuchs verbindlich vorschreibt, so entscheidet er über dessen Annahme und vergibt dafür die Note „gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Bewertung von Praktikumstagebüchern müssen die betroffenen Lehrstühle bis Anfang des nächsten Semesters durchführen.
- (9) Bei der Note „nicht bestanden“ kann die Wiederholung des Praktikums angeordnet werden, und zwar während der Semesterferien im Sommer und in begründeten Fällen auch auf Kosten des Studenten.

Wiederholung einer erfolgreichen Prüfung

§ 34

- (1) Wenn der Student die Note bzw. die Bewertung verbessern möchte, kann er pro Semester in zwei Studienfächern je einmal eine neue Prüfung ablegen. Die Wiederholung einer erfolgreichen Prüfung ist endgültig, es sei denn, das Ergebnis ist „ungenügend“, was sich nach den

Bestimmungen zu einer erfolglosen Prüfung verbessern lässt.

- (2) Die Wiederholung einer erfolgreichen Prüfung kann bis zum Ende der Prüfungszeit erfolgen, und zwar gebührenfrei.
- (3) Eine erfolgreich wiederholte Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Die Note für die wiederholte Prüfung muss in das Studienbuch/ins NEPTUN zusammen mit der Anmerkung „s.v.j.“ eingetragen werden.

Die Semesterdurchschnittsnote, die Berechnung des Kreditpunkindexes

§ 35

- (1) Nach dem Ende der Prüfungszeit berechnet das Studentensekretariat die zur Bewertung der Studienleistungen des Studenten im Semester verwendete Kreditpunktzahl, die sie dann ins Studienbuch/NEPTUN einträgt, um dann die Seite/n, die sich auf die Anforderungen im Semester bezüglich der Fächer beziehen, im Studienbuch abzuschließen. Die Frist dafür ist das Ende der dritten Woche nach der Prüfungszeit.
- (2) Die angenommene, im Studium erbrachte Arbeit des Studenten im jeweiligen Semester oder seit Aufnahme der Studien zeigt sich in der Anzahl der erworbenen Kreditpunkte.
- (3) Die Qualität der im Studium erbrachten Arbeit zeigt der mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichtete Notendurchschnitt (GND, ung. STA) (Gesamtkreditpunkindex oder kumulierter Durchschnitt). Der gewichtete Notendurchschnitt kann für eine Zeitspanne des Studiums oder für alle vom Studenten erworbenen Kreditpunkte (kumulierter Durchschnitt) errechnet werden,

$$STA = \frac{\sum (\text{teljesített}_k \cdot \text{érdemjegy}_k)}{\sum \text{teljesített}_k}$$

(Σ (erreichte Kreditpunktzahl x Note)/ Σ erreichte Kreditpunktzahl)

- (4) Die für das Studium im Semester erbrachte Arbeitsmenge des Studenten und deren Qualität bewertet der Kreditpunkindex (KI, ung. Abk. KI), der zur gerechten Verteilung der Stipendien dient.

$$KI = \frac{\sum (\text{teljesített}_k \cdot \text{érdemjegy}_k)}{30} *$$

(Σ (erreichte Kreditpunktzahl x Note)/30)

Einer verantwortungsvollen Lernpensum-Gestaltung des Studenten dient der korrigierte Kreditpunkindex (KI_{korr})

$$KI_{\text{korr}} = \frac{\sum (\text{teljesített}_k \cdot \text{érdemjegy}_k)}{30} \cdot \frac{\sum K_{\text{teljesített}}}{\sum K_{\text{felvett}}} *$$

(Σ (erreichte Kreditpunktzahl x Note)/30 x $\Sigma K_{\text{erreicht}} / \Sigma K_{\text{aufgenommen}}$)

*Anmerkung: Der Wert von 30 im Nenner kann sich je nach Musterlehrplan in jedem Semester ändern.

- (5) Das Ergebnis in einem akkreditierten Studienfach muss in den gewichteten Notendurchschnitt mit einberechnet werden, es sei denn, dass der Student unter den Studienfächern, die nicht zu seiner Berufsausbildung gehören, welche über den für frei wählbare Studienfächer genehmigten Rahmen hinaus aufnimmt.
- (6) Am Ende der Prüfungszeit muss das Studienbuch/NEPTUN unabhängig von der Erfüllung der Studienanforderungen für das Semester abgeschlossen werden.
- (7) Der Notendurchschnitt für das Semester muss nach dem Abschluss der Prüfungszeit unverzüglich errechnet werden.
- (8) Wurde die Note „ungenügend“ gegeben und verbessert, so ist diese bei der Errechnung des Notendurchschnitts außer Acht zu lassen.
- (9) Hat der Student Studienfächer in der ausländischen Teilausbildung bzw. in ungarischen Hochschuleinrichtungen erfolgreich absolviert, so sind diese Ergebnisse gemäß § 15 und 16 der StuPrO bei der Errechnung des Notendurchschnitts zu berücksichtigen.
- (10) Unter den aufgrund des vorliegenden Paragraphen der StuPrO erworbenen Noten muss die endgültige Note in den Kreditpunktindex mit einberechnet werden.
- (11) Die Note des Kreditpunktindexes ist auf zwei Dezimalstellen genau zu berechnen und das Ergebnis muss in das Studienbuch des Studenten/ins NEPTUN eingetragen werden.

Wiederholung der Aufnahme des Studienfachs

§ 36

- (1) Die Aufnahme des Studienfachs muss vom Studenten wiederholt werden, wenn er nicht seinen im Lehrplan bzw. im Anforderungssystem für die Studienfächer vorgeschriebenen Pflichten nachgekommen ist.
- (2) Der Student kann dasselbe Studienfach zweimal aufnehmen. In den fremdsprachlichen Ausbildungen muss die erneute reguläre Aufnahme des Studienfachs beim Studentensekretariat beantragt werden. Bei einer erneuten Aufnahme des Fachs verlieren die zuvor erreichten (Teil-)Ergebnisse (z. B. Punkte für Berichte während des Semesters, Unterschrift für das Semester) ihre Gültigkeit.
- (3) Wenn der Student im Semester der Aufnahme in einem Studienfach keine Kreditpunkte erwerben kann, so kann er in einem späteren Semester durch Aufnahme im NEPTUN das Studienfach erneut aufnehmen. Wenn der Lehrstuhl eine Erfüllung der Anforderung innerhalb des Studienjahrs bereits früher durch eine Unterschrift im Studienbuch/im NEPTUN bestätigt hat, so muss der Student im nächsten Semester lediglich die Prüfung ablegen. Bei einer bedeutenden Änderung im Lehrprogramm des Studienfachs muss der Lehrstuhl dem Studenten signalisieren, dass die zuvor erbrachten Anforderungen während des Semesters nicht mehr akzeptiert werden können.
- (4) Bei einer Prüfung, die mehrere Semester abschließt, muss - insofern der Student seinen Studienverpflichtungen in dem jeweiligen Studienfach in den vergangenen Semestern nachgekommen ist - nur das letzte Semester aufgenommen werden.
- (5) Bei einer erneuten Aufnahme des Studienfachs stehen dem Studenten wiederum höchstens drei Prüfungstermine in der Prüfungszeit zu. Insofern die dann abgelegten Prüfungen erneut erfolglos bleiben, kann der Student seine Studien nicht mehr fortsetzen und der Studentenstatus erlischt.

- (6) ⁶ In den fremdsprachigen Ausbildungen findet die obige Bestimmung (2) keine Anwendung. Die Bestimmungen (4)-(5) sind mit der Ausnahme anzuwenden, dass die Studenten gemäß den Bestimmungen des deutschen und englischen Musterlehrplans die Fächer aufnehmen und absolvieren können, indem sich der Student für das fünfte, das neunte und das elfte Semester dann anmelden kann, wenn er bis dahin die Prüfungen gemäß Musterlehrplan, die sich nicht auf folgende Semester erstrecken, abgelegt hat. Eine weitere Bedingung für die Anmeldung für das 11. Semester besteht darin, dass der Student mit fakultativen Studienfächern dreißig ECTS-Kreditpunkte erwirbt.

Verstoß gegen die Studienordnung und einschlägige Verfahren

§ 37

- (1) Die Studenten sind dazu verpflichtet, die Normen im Ethikkodex der Universität, aber auch deren ungeschriebene Gesetze einzuhalten. Um die Studien erfolgreich zu absolvieren, dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
- (2) Als Verstoß gegen die Studienordnung gilt insbesondere, wenn ein Student
- die Arbeit von jemand anderem als seine eigene Arbeit ausgibt oder nicht adäquat die Arbeit eines anderen als Referenz angibt (Plagiat).
 - entweder in schriftlicher oder in mündlicher Form versucht, Informationen über Prüfungsaufgaben zu beschaffen, wenn diese nicht öffentlich sind.
 - während der Prüfung anderen auf unzulässige Weise hilft oder man ihm hilft.
- (3) Nach dem rechtskräftigen Beschluss über die Verhängung einer Sanktion müssen die vom Studenten unrechtmäßig erworbenen Kreditpunkte in der Kreditpunktdokumentation gelöscht werden.

IV.

BESTIMMUNGEN ZUM ABSOLUTORIUM, ZUR FACHARBEIT

(DIPLOMARBEIT), ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG UND ZUM DIPLOM

Abschluss der Ausbildung

§ 38

- (1) Zum Abschluss der universitären und Hochschulausbildung, der vom Hochschulgesetz regulierten Grund- und Masterstudiengänge bzw. ungeteilten Studiengänge muss dem Studenten ein Absolutorium ausgestellt werden.
- (2) Das Absolutorium bescheinigt das erfolgreiche Ablegen der im Lehrplan vorgeschriebenen Prüfungen, das Absolvieren der Berufspraktika und - mit Ausnahme der erfolgreichen Sprachprüfung und der Erstellung der Facharbeit (Diplomarbeit) - die Erfüllung der übrigen Studienanforderungen bzw. den Erwerb der als Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen vorgeschriebenen Kreditpunkte. Es dokumentiert ohne Benotung und Bewertung, dass der Student allen im Lehrplan vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsanforderungen gerecht geworden ist. Das Absolutorium muss in demjenigen Semester ausgegeben werden, in dem der Student die Bedingungen für dessen Erwerb erfüllt hat. Das Absolutorium wird vom Prorektor für Lehre unterschrieben.

⁶ Aufgrund des Beschlusses des Senats Nr. 32/2018/2019 SZT vom 26. März 2019 geändert.

- (3) Der Student, der das Absolutorium erworben hat, kann zur Abschlussprüfung zum Erwerb des Diploms antreten.

Die Abschlussprüfung

§ 39

- (1) Der Student schließt sein Studium nach Erwerb des Absolutoriums durch eine Abschlussprüfung ab. Im Rahmen der Abschlussprüfung wird das für den Erwerb des Abschlusses notwendige Wissen geprüft und bewertet, wobei der Prüfungskandidat auch davon Zeugnis ablegen muss, dass er die erlernten Kenntnisse auch anwenden kann.
- (2) Vorbedingung für die Zulassung zur Abschlussprüfung in den einzelnen Studiengängen der Universität:
- a) das Vorhandensein des Absolutoriums,
 - b) das fristgemäße Einreichen der Facharbeit (Diplomarbeit, Diplomplan) und deren Beurteilung.
 - c) Der Student ist seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Universität restlos nachgekommen.
- (3) Die Abschlussprüfung:
- (a) das Verteidigen der Facharbeit (Diplomarbeit, Diplomplan);
 - (b) die in den Fachausbildungs- und Ausgangsanforderungen (Ausbildungsanforderungen) vorgeschriebene Prüfung;
- (4) Die Abschlussprüfung kann in dem vom Senat bestimmten Abschlussprüfungszeitraum abgelegt werden. Die Abschlussprüfung muss vor einem Prüfungsausschuss abgelegt werden.
- (5) Vorbedingung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist das Absolvieren aller obligatorischen „A“-Studienfächer sowie im Studiengang Veterinärmedizin das Absolvieren von „B“- und „C“-Studienfächern für 50, ab dem Studienjahr 2017/18 für 30 Kreditpunkte.
- (6) Für Studenten, die ihre Studien seit September 2009 im Studiengang Veterinärmedizin begonnen haben, ist das Absolutorium die Vorbedingung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Dazu gehört: alle vom Lehrplan vorgeschriebenen obligatorischen bzw. 50, ab dem Studienjahr 2017/18 30 Kreditpunkte für fakultative Studienfächer, die Erfüllung der Kriterienanforderungen sowie der Erwerb der Kreditpunkte für das praktische Semester.
- (7) ⁷⁸ Im Grundstudium Biologie (BSc):
- für den Studenten, der seine Studien vor dem Studienjahr 2017/18 begonnen hat, alle „A“-Fächer, 45 Kreditpunkte für „B“- und 12 für „C“-Fächer,
 - für den Studenten, der seine Studien im Studienjahr 2017/18 oder danach begonnen hat, alle „A“-Fächer, 34 Kreditpunkte für „B“- und 9 für „C“-Fächer,
 - sowie die Erstellung und Verteidigung der Diplomarbeit (10 Kreditpunkte).
- (8) Im Masterstudiengang Biologie (MSc):
- für den Studenten, der seine Studien vor dem Studienjahr 2017/18 begonnen hat, alle „A“-Fächer, 41 Kreditpunkte für „B“- und 6 für „C“-Fächer,
 - für den Studenten, der seine Studien im Studienjahr 2017/18 oder danach begonnen hat, alle „A“-Fächer, 36 Kreditpunkte für „B“- und 6 für „C“-Fächer,

⁷ Durch den Beschluss des Senats Nr. 14/4/2017/2018 SZT am 17. Oktober 2017 geändert.

⁸ Durch den Beschluss des Senats Nr. 56/2017/2018 SZT am 19. Juni 2018 geändert.

- sowie die Erstellung und Verteidigung der Diplomarbeit (30 Kreditpunkte).
- (9) Über die Abschlussprüfung muss Protokoll geführt werden, und zwar mit dem Inhalt gemäß § 42 Absatz (3) der Regierungsverordnung Nr. 87/2015. Die Teilergebnisse der Abschlussprüfung und die Diplomnote müssen in das Studienbuch und ins NEPTUN eingetragen werden.
- (10) Das Ergebnis der Abschlussprüfung ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Noten für die mündlichen Prüfungen, der Diplomarbeit und der Note gemäß der vorliegenden StuPrO. Insofern die Verteidigung der Diplomarbeit oder ein beliebiges Ergebnis von mündlichen Prüfungen ungenügend ist, so ist die Abschlussprüfung ungenügend und muss wiederholt werden.
- (11) Eine erfolgreiche Abschlussprüfung kann nicht verbessert werden.
- (12) Die Diplomarbeit wird von einem oder mehreren Prüfern bewertet, ihre Verteidigung und die Abschlussprüfung werden von den Mitgliedern des/der Prüfungsausschusses/-schüsse mit einer Note auf einer fünfstufigen Notenskala bewertet. Danach wird dann im Rahmen einer geschlossenen Beratung durch Abstimmung das Endergebnis der Diplomarbeit und der Abschlussprüfung festgesetzt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird vom Ausschussvorsitzenden verkündet.
- (13) Im Fach Veterinärmedizin:
- gibt der Senat jährlich einen, in der fremdsprachigen Ausbildung zwei Abschlussprüfungszeiträume bekannt.
 - kann der Student nur dann für die Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn er das Absolutorium erworben hat,
- (14) Die Abschlussprüfung wird nach dem 11. praktischen Semester vor einem Ausschuss abgenommen. Einen Teil davon bildet die Verteidigung der Diplomarbeit sowie ein fachliches Gespräch, das die Thematik des 11. Semesters berücksichtigt und in dem es um im Vorhinein ausgegebene Themenkreise geht, über die Erfahrungen des Prüfungskandidaten im praktischen Semester und seine Pläne für die Zukunft.
- (15) Das Ziel der Abschlussprüfung: während der Prüfung prüft der Prüfungsausschuss, ob der Prüfungskandidat in der Lage ist, als Tierarzt auf dem Niveau eines Berufsanfängers, jedoch selbständig zu arbeiten. Bei dieser Prüfung ist ein in die Tiefe gehendes Abfragen von theoretischem Lernstoff, welches über die Erfordernisse für einen praktizierenden Tierarzt hinausgeht, zu meiden.
- (16) Die Ausschussmitglieder bewerten jeden Prüfungskandidaten nach dem Abfragen. Die Note für die Abschlussprüfung wird vom Ausschuss nach dem letzten Prüfungskandidaten festgelegt und dann als Ergebnis veröffentlicht. Bei der Notengebung ist in erster Linie zu berücksichtigen, ob der Prüfungskandidat geeignet ist, als praktizierender bzw. bei einer Behörde tätiger Tierarzt zu arbeiten.
- (17) ⁹ Die Note für die Abschlussprüfung wird aufgrund der folgenden 3 Noten festgesetzt:
- die Note vom externen Prüfer für die Diplomarbeit, eine auf einer Konferenz der wissenschaftlichen Studentenkreise (ung. Abk. TDK) vorgestellte Arbeit ist mit sehr gut (5) zu bewerten,
 - die Note für die mündliche Verteidigung der Diplomarbeit,

⁹ Durch den Beschluss des Senats Nr. 56/2017/2018 SZT am 19. Juni 2018 geändert.

- die Note aufgrund des fachlichen Gesprächs.
- (18) Der Protokollführer und jedes Ausschussmitglied beglaubigen das Protokoll durch ihre Unterschrift. Der Protokollführer gibt das Protokoll nach der Verkündung des Ergebnisses noch am Prüfungstag beim Sachbearbeiter im Studentensekretariat ab.
- (19) ¹⁰In der veterinärmedizinischen Ausbildung werden bei der Bewertung des Diploms die folgenden Teilergebnisse gleich gewichtet:
- der gewichtete Notendurchschnitt für das 11 Semester zählt einfach,
 - die Rigorosa, Seuchenlehre und Lebensmittelhygiene, des Weiteren gesondert Verwaltungslehre auf dem Gebiet Tiergesundheit einfach,
 - die Note für die Abschlussprüfung einfach,
- (20) Im Bachelor- und im Masterstudiengang Biologie:
- (a) die Abschlussprüfungsfragen müssen den Studenten im 5. bzw. im 3. Semester mitgeteilt werden.
 - (b) Für die Benotung der Diplomarbeit und der Prüfungen in den Studienfächern wird eine fünfstufige Notenskala herangezogen. Bei einer Meinungsverschiedenheit setzt der Abschlussprüfungsausschuss die Note des Prüfungskandidaten durch eine Abstimmung fest. Bei der Abstimmung hat auch der Dozent, der die Fragen stellt, eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird vom Ausschussvorsitzenden verkündet.
- (21) Die Teilergebnisse der Abschlussprüfung und die Diplomnote müssen auch ins Studienbuch eingetragen werden.

I. Abschlussprüfungsausschuss

§ 40

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses wird unter den anerkannten externen Fachleuten auf dem Fachgebiet oder unter den Universitätsprofessoren bzw. -dozenten - wobei der Senat seine Zustimmung erteilt - für ein Kalenderjahr vom Rektor gewählt und ernannt.
- (2) Der Abschlussprüfungsausschuss hat außer dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder. Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird vom Senat festgesetzt. Der Ausschuss muss so zusammengestellt werden, dass mindestens ein Mitglied Universitäts- oder Hochschulprofessor bzw. Universitäts- oder Hochschuldozent ist und dass des Weiteren mindestens ein Mitglied nicht in einem Beschäftigungsverhältnis gemäß Hochschulgesetz mit der Universität steht.
- (3) Der Ausschuss besteht aus Dozenten der Universität in leitender Funktion (in der Ausnahme aus ihren wissenschaftlichen Oberassistenten) und aus Fachleuten, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehen.

Die Diplomarbeit, der Diplomplan;

§ 41

- (1) Der Student muss als Teil der Abschlussprüfung eine Diplomarbeit, einen Diplomplan (nachfolgend Diplomarbeit) erstellen. Die formalen Anforderungen an die Diplomarbeit werden vom Senat bestimmt.

¹⁰ Durch den Beschluss des Senats Nr. 14/4/2017/2018 SZT am 17. Oktober 2017 geändert.

- (2) Das Thema für die Diplomarbeit können die Organisationseinheiten vorschreiben.
- (3) Die Themen für die Diplomarbeiten müssen auf der Grundlage des Lehrplans veröffentlicht werden. Die Bedingungen und Regeln für die Veröffentlichung der Diplomarbeit, die inhaltlichen Anforderungen an die Arbeit und die allgemeinen Gesichtspunkte der Bewertung müssen aufgrund der Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen (Qualifikationsanforderungen) (für das Fach) und aufgrund des Lehrplans bestimmt werden. Die Erstellung der Diplomarbeit wird vom internen Konsulenten, der von der Lehrorganisationseinheit genehmigt wurde, betreut, bei Bedarf kann der externe Konsulent, der von der Lehrorganisationseinheit genehmigt wurde, ebenfalls helfen.
- (4) Der Student kann auch ein Thema für die Diplomarbeit vorschlagen, über dessen Annahme der zuständige Instituts-, Lehrstuhl- bzw. Fachleiter entscheidet.
- (5) Im Studiengang Veterinärmedizin muss die Diplomarbeit folgendermaßen erstellt und verteidigt werden:
- a) Der Student ist dazu verpflichtet, das Thema für die Diplomarbeit auszuwählen und sich dafür spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des 8. Semesters beim jeweiligen Leiter der Organisationseinheit anzumelden. Der Lehrstuhl, der das Thema für die Diplomarbeit veröffentlicht hat, kann bei der Auswahl einzelner Themen dem Studenten die Aufnahme des/der einschlägigen fakultativen Studienfachs/-fächer zum Thema bzw. deren Absolvieren im Vorhinein vorschreiben.
 - b) Insofern der Student zu einem erst später unterrichteten Studienfach ein Thema für die Diplomarbeit auswählen möchte, so ist er dazu verpflichtet, dafür vom zuständigen Lehrstuhlleiter bis zum Ende des 8. Semesters eine Erklärung mit einem entsprechendem Inhalt einzuholen und sie beim Studentensekretariat abzugeben. In einem solchen Fall muss er nach Beginn des 9. Semesters innerhalb von sechs Wochen das Thema für die Diplomarbeit auswählen. Insofern der Student nicht die Anmeldung für die Diplomarbeit beim Studentensekretariat abgibt, kann er sich nicht fürs 9. Semester immatrikulieren.
 - c) Das Studentensekretariat muss bis zum Ende des 8. Semesters dem Studenten das Anforderungssystem im Zusammenhang mit der Diplomarbeit aushändigen, das eine Richtschnur für die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Arbeit darstellt.
 - d) Die Diplomarbeit muss von jedem Studenten individuell erstellt werden.
 - e) Im Studiengang Veterinärmedizin muss die fertige Diplomarbeit jedes Jahr spätestens innerhalb der 45 Tage vor der zweiwöchigen Prüfungszeit nach dem praktischen Halbjahr - vom Konsulenten gegengezeichnet - in einem gebundenen und gedruckten Exemplar beim zuständigen Lehrstuhl (Organisationseinheit) eingereicht werden, wobei die sich auf die Arbeit beziehende ausgefüllte und unterzeichnete Platzierungsvereinbarung und die Rechtserklärung des Autors beizufügen sind. Der Lehrstuhl bestätigt die schriftlich die Übernahme der Arbeiten. Der Student ist dazu verpflichtet, die Arbeit auf die Homepage <http://www.vetphvsiol.hu/zarovizsga/> innerhalb der angegebenen Frist hochzuladen.
 - f) Nach der Abschlussprüfung müssen ein gedrucktes Exemplar der angenommenen Diplomarbeiten sowie die sich auf die Diplomarbeit beziehende Platzierungsvereinbarung und die Rechtserklärung des Autors in der Universitätsbibliothek und des Weiteren ein Exemplar der Arbeit vom zuständigen Lehrstuhl bzw. in der Bibliothek für Fortbildungen aufbewahrt werden.
- (6) ¹¹Im Grundstudiengang (BSc) und im Masterstudiengang (MSc) Biologie sind im Zusammenhang

¹¹ Durch den Beschluss des Senats Nr. 56/2017/2018 SZT am 19. Juni 2018 geändert.

mit der Diplomarbeit die folgenden ausführlichen Bestimmungen anzuwenden:

- a) Der Student des Bachelorstudiengangs Biologie muss spätestens bis zum 3. Semester, der Student des Masterstudiengangs Biologie hingegen im 1. Semester ein Thema für die Diplomarbeit wählen. Der im Biologischen Institut erhältliche Themenanmeldebogen für die Diplomarbeit muss im Sekretariat des Instituts bis zum 15. November zusammen mit der Bescheinigung des Dozenten, der Themenleiter ist, eingereicht werden. Themenleiter kann ein Fachmann sein, der über einen beliebigen wissenschaftlichen akademischen Grad (PhD) verfügt und der in dem jeweiligen Thema beschlagen ist, was sich auch durch wissenschaftliche Veröffentlichungen in der Sammlung der Ungarischen Wissenschaftlichen Werke (Ungarisch: Magyar Tudományos Művek Tára, ung. Abk. MTMT) belegen lässt.
- b) Die Diplomarbeit enthält das Ziel der Arbeit, die Untersuchungsmethoden, die erreichten Ergebnisse, die Schlussfolgerungen und deren kurze Zusammenfassung sowie die verwendete wichtigste Fachliteratur. Im Bachelorstudiengang Biologie wird aufgrund der Abwägung des Rats der Dozenten des Instituts auch ein Überblick über die Fachliteratur (Übersichtswerk) als Facharbeit akzeptiert.
- c) Das Thema der Arbeit und die Person des Themenleiters können im Zuge der Ausarbeitung des Themas in begründeten Fällen geändert werden, was in einem im Sekretariat des Biologischen Instituts abgegebenen Antrag auf Themenänderung gleichzeitig mit der Abgabe des neuen Themenanmeldebogens beantragt werden muss.
- d) Die Diplomarbeit ist mindestens 45 Tage vor dem ersten Tag der Abschlussprüfung gedruckt, in 2 gebundenen Exemplaren und in 1 elektronischen Exemplar einzureichen, und zwar mit einer Zusammenfassung in englischer Sprache auf einer Seite sowie mit einer sich auf die Arbeit beziehenden ausgefüllten und unterzeichneten Platzierungsvereinbarung und einer Rechtserklärung des Autors. Der Diplomarbeit können Abbildungen und Fotos beigelegt werden. Das Institut bestätigt die schriftlich die Übernahme der Arbeiten.
- e) Vorbedingung für die Gegenzeichnung seitens des internen Konsulenten ist, dass der interne Konsulent mindestens 5 Arbeitstage vor der endgültigen Abgabefrist die als endgültig angesehene Arbeit in elektronischer Form erhält.
- f) Im Falle des Bachelorstudiengangs Biologie (BSc) wird die Facharbeit 30 Tage vor der Abschlussprüfung von einem unter den Dozenten des Instituts ernannten Opponenten bewertet.
- g) Im Falle des Masterstudiengangs Biologie (MSc) wird die **Diplomarbeit** 30 Tage vor der Abschlussprüfung von zwei Opponenten bewertet.
- h) Die Diplomarbeit muss vor einem vom Biologischen Institut zusammengerufenen wissenschaftlichen Fachausschuss verteidigt werden.
- i) Nachdem die Diplomarbeit beurteilt worden ist, wird sie zusammen mit dem Beurteilungsblatt vom Institut an das Studentensekretariat weitergeleitet.
- j) Die Annahme von **Diplomarbeiten**, die auf der lokalen Konferenz der wissenschaftlichen Studentenkreise (ung. Abk. TDK) präsentiert worden sind, muss beantragt werden. Insofern der Dozentenrat des Biologischen Instituts den Antrag annimmt, wird die **Diplomarbeit** mit sehr gut (5) bewertet.
- k) Die als **Diplomarbeit** verteidigte und in das Ergebnis des Diploms mit einberechnete **Diplomarbeit** kann nicht als Arbeit bei einem lokalen wissenschaftlichen Studentenkreis eingereicht werden, es sei denn, sie ist vorher bedeutend geändert worden (zu mindestens 50 %).
- l) Im Masterstudiengang Biologie kann die **Diplomarbeit** auch in englischer Sprache eingereicht werden, aber die Verteidigung erfolgt auf Ungarisch.
- m) Bei einer mit ungenügend bewerteten Diplomarbeit kann der Prüfungskandidat nicht für die Abschlussprüfung zugelassen werden. Die Diplomarbeit kann frühestens nach dem Verstreichen von 2 Monaten erneut zur Beurteilung eingereicht werden. Es besteht insgesamt dreimal die Möglichkeit, die Diplomarbeit einzureichen.
- n) Nach der Abschlussprüfung müssen ein gedrucktes Exemplar der angenommenen Diplomarbeiten und ein elektronisches Exemplar sowie die sich auf die Diplomarbeit beziehende Platzierungsvereinbarung und die Rechtserklärung des Autors in der

Universitätsbibliothek und des Weiteren ein Exemplar der Arbeit im Biologischen Institut aufbewahrt werden.

- o) Die Verteidigung der **Diplomarbeit** erfolgt zeitlich getrennt von der Abschlussprüfung, aber die Bewertung der Arbeit fließt in die Diplomnote mit ein.

III. Wiederholung der nicht bestandenen Abschlussprüfung

§ 42

- (1) Studenten, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2012/2013 aufgenommen und bis zur Beendigung des Studentenstatus keine Abschlussprüfung abgelegt haben, können ihre Abschlussprüfung nach Beendigung des Studentenstatus jederzeit gemäß den auf die Abschlussprüfung bezogenen Bestimmungen und den zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung geltenden Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen (Qualifikationsanforderungen) ablegen. Ab dem 7. Jahr nach Ausstellung des Absolutatoriums kann die Universität die Zulassung zur Abschlussprüfung an Bedingungen knüpfen, die in der Beilage der Universität festzulegen sind.
- (2) Studenten, die ihr Studium ab dem Studienjahr 2012/2013 aufgenommen und bis zur Beendigung des Studentenstatus keine Abschlussprüfung abgelegt haben, können ihre Abschlussprüfung innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Studentenstatus in den Prüfungszeiträumen gemäß den geltenden Ausbildungsanforderungen ablegen. Die Universität kann das Ablegen der Abschlussprüfung nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Ausstellung des Absolutatoriums gemäß der StuPrO an Bedingungen knüpfen. Diese Studenten können nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Beendigung des Studentenstatus keine Abschlussprüfung mehr ablegen.
- (3) Erscheint der Student nicht zur Abschlussprüfung, sinkt die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten der Abschlussprüfung um eine.
- (4) Im Bachelorstudiengang Biologie (BSc) und im Masterstudiengang Biologie (MSc) kann die Abschlussprüfung höchstens zweimal, und zwar jeweils nur im nächsten Abschlussprüfungszeitraum, wiederholt werden.
- (5) Studenten der Veterinärmedizin können die Abschlussprüfung höchstens zweimal wiederholen, aber nur einmal im jeweiligen Abschlussprüfungszeitraum.

3. Das Diplom, das Prüfungszeugnis

§ 43

- (1) Voraussetzung für die Ausstellung des Diploms ist die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung und das Ablegen einer in der Ministerialverordnung über die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der beruflichen Fortbildungen anerkannten oder gleichwertigen Sprachprüfung. Die akzeptierten Sprachen sind in den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen der Studiengänge festgelegt und diese sind auch zu den einzelnen Studiengängen anzugeben. Dies gilt nicht für die fremdsprachigen Ausbildungen.
- (2) ¹²Das Ablegen einer für Studenten ungarischer Staatsangehörigkeit, die **vor dem 1. September 2017** ein ungarischsprachiges Studium aufgenommen haben, verbindlich vorgeschriebenen staatlich anerkannten Mittelstufen-Sprachprüfung vom Typ C (B2) oder B2 oder einer gleichwertigen nostrifizierten Sprachprüfung in einer lebenden - als offiziell anerkannte Sprache in der Europäischen Union (Englisch, Bulgarisch, Tschechisch, Dänisch, Estnisch, Finnisch,

¹² Geändert durch den Senatsbeschluss Nr. 56/2017/2018 SZT vom 19. Juni 2018.

Französisch, Griechisch, Niederländisch, Kroatisch, Irisch, Polnisch, Lettisch, Litauisch, Ungarisch, Maltesisch, Deutsch, Italienisch, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch) aufgeführten - Sprache ist Voraussetzung für die Ausstellung des Diploms.

Das Ablegen einer für Studenten ungarischer Staatsangehörigkeit, die nach dem 1. September 2017 ein ungarischsprachiges Studium aufgenommen haben, verbindlich vorgeschriebenen staatlich anerkannten Mittelstufen-Sprachprüfung vom Typ C oder Mittelstufe B2 in den Fremdsprachen Englisch, Deutsch, Italienisch, Russisch, Französisch oder Spanisch oder einer gleichwertigen nostrifizierten Sprachprüfung ist Voraussetzung für die Ausstellung des Diploms.

In dieser Hinsicht wird die Sprachprüfung vom Typ C als die gesondert abgelegten Mittelstufen-Sprachprüfungen Typ A und Typ B gemeinsam angesehen. Falls diese nicht vorliegt, kann der Student auch bei erfolgreich bestandener Abschlussprüfung das Diplom nicht in Empfang nehmen.

- (3) Sofern der Nachweis einer allgemeinen Sprachprüfung Voraussetzung für den Erwerb des Diploms ist, sind diejenigen Studenten von dieser Verpflichtung befreit, die bei Beginn ihres ersten Studienjahres mindestens das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Diese Regelung ist zum letzten Mal auf diejenigen anzuwenden, die ihre Abschlussprüfung im Studienjahr 2015/2016 ablegen. In den fremdsprachigen Studiengängen ist die Sprachprüfung keine Voraussetzung für den Erwerb des Diploms.
- (4) Der Studienplan kann die Sprachen vorsehen, in denen die Universität eine Sprachprüfung akzeptiert, wobei die Universität im Fall eines erfolgreich abgeschlossenen Abiturs die in einer Fremdsprache abgelegte Abiturprüfung bzw. deren Prüfungsergebnis gemäß Regierungsverordnung Nr. 100/1997 (VI. 13.) über die Prüfungsordnung der Abiturprüfungen als mit einer staatlich anerkannten Sprachprüfung, das Reifezeugnis über das erzielte Prüfungsergebnis jedoch als mit einem staatlich anerkannten Sprachprüfungszeugnis gleichwertig anerkennen muss.
- (5) Voraussetzung für die Ausstellung des Diploms in Veterinärmedizin ist außerdem das Ablegen des vorgeschriebenen tierärztlichen Eides.

§ 44

- (1) Nach dem Tag der erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung, oder – wenn bis zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung kein Nachweis über das Bestehen der vorgeschriebenen Sprachprüfung vorgelegt wurde – innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Bescheinigung über das Bestehen der vorgeschriebenen Sprachprüfung stellt die Universität das Diplom aus und händigt es der/dem Berechtigten aus. Bei Vorlage des Nachweises über die Erfüllung der Sprachprüfungsanforderungen muss das Diplom auch dann im Abschlussprüfungsjahr ausgestellt werden, wenn die Anzahl der bis zum Ende des Abschlussprüfungsjahres verbleibenden Tage weniger als dreißig Tage beträgt. Die Form und der Inhalt des Diploms sind in § 51 Absatz 5 Hochschulg geregelt.
- (2) Das Diplom wird vom Rektor und dem Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission unterzeichnet. Ist der Vorsitzende der Abschlussprüfungskommission zum Ausstellungszeitpunkt des Diploms nicht erreichbar, unterzeichnet an seiner Stelle der Prorektor für Lehre das Diplom. Bei denjenigen Studenten, die ihr Studium im Studienjahr 2012/2013 oder danach aufgenommen haben und Anspruch auf ein Diplom haben, unterzeichnet der Rektor das Diplom.
- (3) Die Fächer, die in die Gesamtnote einfließen, und deren Gewichtung sind in den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen (Qualifikationsanforderungen) festgelegt.
- (4) Bei denjenigen Studenten, die ihr Studium am 1. September 2006 oder danach aufgenommen haben, ist das Diplom aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote wie folgt zu bewerten:

ausgezeichnet	4,81 – 5,00
sehr gut	4,51 – 4,80
gut	3,51 – 4,50
befriedigend	2,51 – 3,50
bestanden	2,00 – 2,50

- (5) Aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote ist das den lateinischen Dr.-Titel bescheinigende Diplom für Veterinärmediziner wie folgt zu bewerten:

summa cum laude	4,51 – 5,00
cum laude	3,51 – 4,50
rite	2,51 – 3,50

- (6) Im Bachelor- und im Masterstudiengang muss neben dem Diplom der von der Europäischen Kommission und vom Europarat bestimmte Diplomzusatz in ungarischer und englischer Sprache ausgestellt werden. Der Diplomzusatz ist eine öffentliche Urkunde.
- (7) Im Studiengang Veterinärmedizin, im Bachelorstudiengang Biologie (BSc) sowie im Masterstudiengang Biologie (MSc) wird das Diplom in ungarischer und englischer Sprache ausgestellt.
- (8)¹³ Im Bachelorstudiengang Biologie und im Masterstudiengang Biologie ist in der auf einem Kreditpunktesystem basierenden Ausbildung bei der Berechnung der Diplomnote ein Mittelwert der folgenden Teilnoten zu bilden:
- Note der Abschlussprüfung mit einfacher Gewichtung,
 - Note der Diplomarbeit mit einfacher Gewichtung,
 - gewichteter Notendurchschnitt im gesamten Studienzeitraum mit dreifacher Gewichtung.
 - im Masterstudiengang Biologie fließt die Note der im Zulassungsbescheid vorgeschriebenen und in den ersten beiden Semestern des Masterstudiengangs abgelegten Differenzprüfungen zum Bachelorstudiengang nicht in den Notendurchschnitt im Masterstudiengang ein, da diese nicht Bestandteil des Musterstudienplans für den Masterstudiengang sind.
- (9) Aufgrund der Durchschnittsnote ist das Diplom Biologie (BSc) bzw. Biologie (MSc) wie folgt zu bewerten:

ausgezeichnet	4,81 – 5,00
sehr gut	4,51 – 4,80
gut	3,51 – 4,50
befriedigend	2,51 – 3,50
bestanden	2,00 – 2,50

IV. BESTIMMUNGEN FÜR STUDENTEN MIT BEHINDERUNGEN

Förderungsmöglichkeiten

§ 45

- (1) Die Universität kann für Studenten mit Behinderung – auf ihren Antrag hin – von den Vorgaben des Studienplans zum Teil oder ganz abweichende Anforderungen festlegen, bzw. muss – mit Rücksicht auf § 49 Absatz 8 HochschulG – von deren Erfüllung durch die Gewährung mindestens eines oder gegebenenfalls mehrerer der in den Absätzen 2 bis 7 genannten Nachteilsausgleiche absehen, wenn aufgrund der Feststellungen in dem Gutachten über das Vorliegen einer Behinderung dem Studenten ein Nachteilsausgleich bzw. eine Befreiung gewährt werden kann.

¹³ Geändert durch den Senatsbeschluss Nr. 56/2017/2018 SZT vom 19. Juni 2018.

- (2) Mögliche Nachteilsausgleiche für körperlich beeinträchtigte Studenten:
- teilweise oder vollständige Befreiung von der Erfüllung der Praktikumserfordernisse bzw. deren Erfüllung in einer anderen Form,
 - Ersetzung der schriftlichen Prüfung durch eine mündliche oder der mündlichen Prüfung durch eine schriftliche,
 - Befreiung von der Sprachprüfung, einem Teil davon oder vom vorgeschriebenen Niveau,
 - Befreiung von Aufgaben, die manuelle Fertigkeiten erfordern, jedoch mit der Maßgabe, dass das theoretische Wissen abverlangt werden kann,
 - Ermöglichung des Gebrauchs spezieller Hilfsmittel und Vorrichtungen für schriftliche Aufgaben,
 - Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit als bei nicht behinderten Studenten,
 - Bereitstellung einer persönlichen Assistentzkraft zur Unterstützung bei der Erledigung von Angelegenheiten an der Universität.
- (3) Mögliche Nachteilsausgleiche für hörgeschädigte (gehörlose, schwerhörige) Studenten:
- teilweise oder vollständige Befreiung von der Erfüllung der Praktikumserfordernisse bzw. deren Erfüllung in einer anderen Form,
 - Ersetzung der mündlichen Prüfung durch eine schriftliche, bei der mündlichen Prüfung – auf Wunsch des Studenten – Bereitstellung eines Gebärdensprach- oder Oraldolmetschers,
 - Befreiung von der Sprachprüfung, einem Teil davon oder vom vorgeschriebenen Niveau,
 - bei den Vorlesungen und Prüfungen gleichzeitige schriftliche Visualisierung des Gesagten für den Studenten, um die Verständlichkeit und das Verständnis zu erleichtern,
 - Gewährung von Hilfsmitteln und visuelle Darstellung bei allen Prüfungen,
 - Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit als bei nicht behinderten Studenten,
 - Bereitstellung einer persönlichen Assistentzkraft, eines Notizen machenden Dolmetschers bzw. eines Gebärdensprachdolmetschers zur Unterstützung bei der Erledigung von Angelegenheiten an der Universität.
- (4) Mögliche Nachteilsausgleiche für sehgeschädigte (blinde, halbblinde, schwachsichtige) Studenten:
- teilweise oder vollständige Befreiung von der Erfüllung der Praktikumserfordernisse bzw. deren Erfüllung in einer anderen Form,
 - anstelle schriftlicher Prüfungen die mündliche Prüfung, bzw. bei der schriftlichen Prüfung Nutzung spezieller technischer Hilfsmittel,
 - Befreiung von der Sprachprüfung, einem Teil davon oder vom vorgeschriebenen Niveau,
 - Befreiung von Aufgaben, die manuelle oder visuelle Fertigkeiten erfordern, jedoch mit der Maßgabe, dass das theoretische Wissen abverlangt werden kann,
 - bei Vorlesungen, Praktika und Prüfungen Zurverfügungstellung der Fragen und Themen auf Tonträgern, digital, in Punktschrift oder in vergrößerter Form,
 - Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit als bei nicht behinderten Studenten,
 - Bereitstellung einer persönlichen Assistentzkraft zur Unterstützung bei der Erledigung von Angelegenheiten an der Universität.
- (5) Mögliche Nachteilsausgleiche für sprachbehinderte (unter Dysphasie, Dyslalie, Dysphonie, Stottern, Poltern, Aphasie, Rhinophonie, Dysarthrie, Mutismus, schwerer Sprachwahrnehmungs- und Sprachverständnisstörung, Sigmatismus, Alalie leidende) Studenten:
- anstelle der mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung, und bei Prüfungen Nutzung spezieller technischer Hilfsmittel,
 - Befreiung von der Sprachprüfung, einem Teil davon oder vom vorgeschriebenen Niveau,
 - Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit als bei nicht behinderten Studenten,
 - Bereitstellung einer persönlichen Assistentz zur Unterstützung bei der Erledigung von Angelegenheiten an der Universität.
- (6) Mögliche Nachteilsausgleiche für Studenten mit einer psychischen Entwicklungsstörung:

- a) für Studenten mit Dyslexie, Dysgraphie bzw. Dysorthographie:
 - aa) anstelle der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung oder anstelle der mündlichen eine schriftliche,
 - ab) bei schriftlichen Prüfungen längere Vorbereitungszeit als bei nicht behinderten Studenten,
 - ac) bei den Prüfungen Bereitstellung der nötigen Hilfsmittel (z. B. Computer, Schreibmaschine, Rechtschreibwörterbuch, Bedeutungswörterbuch, Synonymwörterbuch)
 - ad) Befreiung von der Sprachprüfung, einem Teil davon oder vom vorgeschriebenen Niveau;
 - b) für Studenten mit Dyskalkulie:
 - ba) Befreiung von Rechenaufgaben, aber das theoretische Wissen kann abverlangt werden,
 - bb) bei den Prüfungen Nutzung all jener Hilfsmittel, mit denen der Student während seines Studiums auch früher gearbeitet hat (z. B. Tabellen, Rechenmaschine, Konfiguration, mechanische und manipulative Hilfsmittel), des Weiteren Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit,
 - c) für hyperaktive und Studenten mit einer Aufmerksamkeitsstörung:
 - ca) anstelle der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung oder anstelle der mündlichen eine schriftliche Prüfung,
 - cb) Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit als bei nicht behinderten Studenten,
 - cc) bei den Prüfungen Minimierung der Wartezeit für den Studenten,
 - cd) Gebrauch spezieller Hilfsmittel und Vorrichtungen für schriftliche Aufgaben,
 - ce) Durchführung von Prüfungen mit verlängerter Prüfungsdauer in mehreren Teilen oder Genehmigung von Pausen oder Bewegungsaktivitäten ohne Verlassen des Prüfungsraumes, Tolerierung von Gefühlsäußerungen,
 - cf) Einzelprüfung separat von den übrigen Studenten,
 - cg) abhängig von den individuellen Bedürfnissen bei der schriftlichen Prüfung - auf Wunsch des Studenten – Beschreibung oder mehrmalige Wiederholung der Fragen, Aufteilung komplexer Fragen in mehrere Teileinheiten, Hilfestellung zur Klärung der Erwartungen und Fragen,
 - ch) bei Vorlesungen, Praktika und Prüfungen Zurverfügungstellung der Fragen und Themen auf Tonträgern und digital,
 - ci) Bereitstellung einer persönlichen Assistentzkraft zur Unterstützung bei der Erledigung von Angelegenheiten an der Universität;
 - d) für Studenten mit Verhaltensregulationsstörungen (sozio-adaptiven Störungen, Störung der Gefühlskontrolle, Auto- oder Fremdaggression, Angststörung, auf eine Störung der Selbstregulation hinweisenden Verhaltenseigenschaften, Anpassungsstörung, vermindertem zielgerichtetem Verhalten, verminderter Selbstorganisation und eingeschränkten metakognitiven Fähigkeiten):
 - da) Ersetzung der schriftlichen Prüfung durch eine mündliche oder der mündlichen Prüfung durch eine schriftliche,
 - db) Durchführung von Prüfungen mit verlängerter Prüfungsdauer in mehreren Teilen oder Genehmigung von Pausen, Tolerierung von individuellen Impulsen und Gefühlsäußerungen,
 - dc) Einzelprüfung separat von den übrigen Studenten,
 - dd) bei mündlichen Prüfungen - auf Wunsch des Studenten - Beschreibung der Fragen, Klärung der Erwartungen und Fragen, Vereinfachung und Präzisierung der Formulierung der gestellten Fragen und Anweisungen,
 - de) längere Vorbereitungszeit als bei nicht behinderten Studenten,
 - df) Bereitstellung einer persönlichen Assistentzkraft zur Unterstützung bei der Erledigung von Angelegenheiten an der Universität.
- (7) Mögliche Nachteilsausgleiche für Studenten mit Autismus:
- a) Gestaltung der Prüfungsbedingungen nach den speziellen Bedürfnissen des Studenten, anstelle der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung oder anstelle der mündlichen eine schriftliche Prüfung,
 - b) bei den Prüfungen Hilfestellung zur Klärung der Erwartungen und Fragen, bei der mündlichen Prüfung schriftliche Visualisierung der gestellten Fragen und Anweisungen, Vereinfachung ihrer Formulierung,

- c) längere Vorbereitungszeit als bei nicht behinderten Studenten,
 - d) sowohl bei den Kursen als auch bei den Prüfungen Nutzung spezieller Hilfsmittel (in erster Linie Tonbandgerät, Computer, Bedeutungswörterbuch, sonstige assistive Informations- und Kommunikationstechnologien),
 - e) Befreiung von der Sprachprüfung, einem Teil davon oder vom vorgeschriebenen Niveau,
 - f) wegen Schwierigkeiten aufgrund von Entwicklungsstörungen Befreiung von bestimmten Praktikumserfordernissen, oder Ersetzung dieser durch angemessene nicht-praktische Aufgaben,
 - g) Bereitstellung einer persönlichen Assistenzkraft zur Unterstützung bei der Erledigung von Angelegenheiten an der Universität.
- (8) Es kann eine um 30 % längere Vorbereitungszeit als bei nicht behinderten Studenten festgelegt werden.
- (9) Bei Mehrfachbehinderung kann unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Studenten jeder der in den Absätzen 2 bis 7 genannten Nachteilsausgleiche gewährt werden.
- (10) In begründeten Fällen kann die Universität auf Antrag des Studenten aufgrund des Gutachtens auch weitere oder andere Nachteilsausgleiche als jene, die in den Absätzen 2 bis 7 genannt wurden, gewähren.
- (11) Die Befreiung von der Sprachprüfung, einem Teil davon oder vom vorgeschriebenen Niveau steht denjenigen ehemaligen Studenten mit Behinderung zu, die eine Abschlussprüfung abgelegt haben und deren Studentenstatus erloschen ist, aber ihre zum Erwerb der beruflichen Qualifikation notwendige Pflicht zum Ablegen der Sprachprüfung nicht erfüllt haben.

Feststellung und Nachweis der Behinderung

§ 46

- (1) Die Art und der Grad der Behinderung eines Studenten mit Behinderung, sowie die Tatsache, ob es sich dabei um eine dauerhafte oder zeitweilige Behinderung handelt, wird durch ein in den Absätzen 2 und 3 genanntes Gutachten bescheinigt.
- (2) Hat die Behinderung bzw. der sonderpädagogische Förderbedarf des Studenten (des Bewerbers) bereits während der Sekundarausbildung bestanden und hat er im Hinblick darauf während seiner Ausbildung bzw. bei der Abiturprüfung einen Nachteilsausgleich erhalten, kann die Behinderung bzw. der sonderpädagogische Förderbedarf durch das Gutachten eines pädagogischen Fachdienstes der Komitate (der Hauptstadt) bzw. deren als Sachverständigenkommission des Komitats bzw. des Landes vorgehenden Mitgliedseinrichtungen (sowie unter deren Vorgängern der Sachverständigen- und Reha-Kommission für Lernfähigkeit und der nationalen Sachverständigen- und Reha-Kommissionen) bescheinigt werden.
- (3) Hat die Behinderung bzw. der sonderpädagogische Förderbedarf des Studenten (des Bewerbers) während der Sekundarausbildung nicht bestanden, bzw. hat er im Hinblick darauf während seiner Ausbildung bzw. bei der Abiturprüfung keinen Nachteilsausgleich erhalten, kann die Behinderung durch das Gutachten einer Reha-Gutachterstelle bzw. deren Vorgängerin bescheinigt werden.

Grundsätze zum Studium für Studenten mit Behinderung

§ 47

- (1) Der Student kann im Hinblick auf seine Behinderung aufgrund eines Gutachtens gemäß § 47 Absätze

2 und 3 die Erfüllung der Studienanforderungen, bzw. seine teilweise oder vollständige Befreiung von den Prüfungen oder die Genehmigung von deren Ablegung in einer anderen Form beantragen.

- (2) Gemäß der Geschäftsordnung der Universität:
 - a) entscheidet die Universität über den Antrag der Studenten mit Behinderung auf Förderung, Befreiung und Nachteilsausgleiche,
 - b) beauftragt die Universität einen Koordinator, der die Aufgaben bezüglich der Förderung von Studenten mit Behinderung wahrnimmt,
 - c) kann der Student mit Behinderung – entsprechend der Art und dem Grad seiner Behinderung – die von der Universität gewährte(n) bzw. in einer anderen Form zur Verfügung stehende(n) personelle und technische Unterstützung und Dienste in Anspruch nehmen,
 - d) kann der Student mit Behinderung spezielle Notizen bzw. diese Notizen ersetzende, andere technische Hilfsmittel zur Vorbereitung nutzen.
- (3) Die Aufgaben des Koordinators gemäß Absatz 2 Buchstabe b sind:
 - a) Teilnahme an der Entscheidung über von Studenten mit Behinderung gestellte Anträge gemäß Absatz 2 Buchstabe b und deren Registrierung, sowie an den einen Rechtsbehelf eines Studenten betreffenden Entscheidungen, mit der Maßgabe, dass derjenige Koordinator, der an der Entscheidung über den Antrag teilgenommen hat, nicht am Rechtsbehelfsverfahren teilnehmen darf,
 - b) Kontakthaltung mit den Studenten mit Behinderung und deren persönlichen Assistenzkraften,
 - c) Sicherstellung der Möglichkeiten zur Unterstützung von Studenten mit Behinderung während des Studiums und bei den Prüfungen bzw. Organisation der von den Studenten mit Behinderung beantragten Konsultationsmöglichkeiten,
 - d) Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung des normativen Zuschusses zur Unterstützung des Studiums für Studenten mit Behinderung, Beschaffung der für die Unterstützung notwendigen Sachanlagen.
- (4) Der Koordinator gemäß Absatz 2 Buchstabe b muss über einen Hochschulabschluss sowie über behinderungsspezifische Kompetenzen oder eine behinderungsspezifische Berufspraxis verfügen.
- (5) Die Universität muss dem Koordinator Zugang zu den notwendigen Daten zur Beurteilung der Studenten mit Behinderung zustehenden besonderen Behandlung gewähren.

VI.

VERSCHIEDENE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausübung billigen Ermessens

§ 48

- (1) Hat der Student eine seiner Studienanforderungen nicht erfüllt und die von der StuPrO eingeräumten Möglichkeiten ausgeschöpft, kann er in dem betreffenden Studiengang im Verlauf seines Studiums zweimal „aus Gründen der Billigkeit“ die Genehmigung erhalten, das Versäumte nachzuholen.
- (2) Über die Genehmigung aus Gründen der Billigkeit entscheidet beim ersten Mal der Prorektor für Lehre und beim zweiten Mal der Rektor. Der Beschluss ist ins Studienbuch und ins NEPTUN einzutragen.
- (3) Die Billigkeit kann nicht in Anspruch genommen werden:
 - a) für die Einholung der semesterabschließenden Unterschrift,
 - b) für die Verlängerung der staatlich finanzierten Ausbildungszeit,

- c) für die Befreiung von Ausbildungsanforderungen,
 - d) im Studiengang Veterinärmedizin für die 3. Aufnahme eines Praktikumsfachs des 11. Semesters.
- (4) Dem Studenten kann auf seinen Antrag hin in der einheitlichen, ungeteilten Ausbildung zweimal, aber unter unterschiedlichen Titeln (die Billigkeit kann unter dem gleichen Titel nur einmal in Anspruch genommen werden) nach billigem Ermessen eine Genehmigung erteilt werden.
 - (5) Hat der Student in einem bestimmten Fach die Zahl der für das Semester festgelegten Wiederholungsprüfungen nicht ausgeschöpft, ist er zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung berechtigt, die der Student nach dem Herbstsemester in der ersten Woche der Vorlesungszeit des 2. Semesters, oder nach dem Frühjahrssemester in den unmittelbar auf den Prüfungszeitraum folgenden zwei Wochen ablegen kann; Voraussetzung hierfür ist, dass der Student vorher einen Prüfungsversuch anstellt.
 - (6) In dem auf Billigkeit beruhenden Beschluss ist über die Voraussetzungen für die Nachholung zu verfügen und darauf hinzuweisen, dass fortan nach billigem Ermessen unter einem ähnlichen Titel keine Vergünstigung gewährt werden kann.
 - (7) Im Verlauf des Studiums kann der Prorektor für Lehre einmal auch nach Ablauf der 4. Woche der Unterrichtszeit genehmigen, das Semester passiv zu setzen, wenn der Student eine unvorhergesehene schwere Gesundheitsschädigung erleidet, die eine länger dauernde Behandlung erfordert.

Verschiebung der Ausstellung des Diploms

§ 49

Wenn die Ausstellung des Diploms deshalb nicht möglich ist, weil das Sprachprüfungszeugnis nicht vorgelegt wurde, stellt die Universität eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung bestätigt nicht den Abschluss und die berufliche Qualifikation, bescheinigt aber die erfolgreiche Ablegung der Abschlussprüfung. Über die ausgestellten Bescheinigungen ist ein Register zu führen.

Zu zahlende Gebühren während der Ausbildung

§ 50

- (1) Die von den Studenten zu zahlenden Gebühren und die Kostenerstattung sind gemäß der Regierungsverordnung Nr. 51/2007 (III.26.) in den Regelungen der Universität über die von den Studenten zu zahlenden Gebühren und Entgelte festgesetzt.
- (2) Die Studenten sind bezüglich der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Universität gemäß der Regelung über die Zuwendungen an Studenten und die Entgelte zu Ratenzahlung, Zahlungsaufschub bzw. Befreiung gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren, aufgrund eines – unter Benachrichtigung des Trägers – gefassten Beschlusses des Rektors berechtigt. Der Rektor fällt die Entscheidung nach Einholung einer Stellungnahme des Kanzlers.

Schlussbestimmungen

§ 51

- (1) Diese StuPrO wurde am 19. September 2017 mit dem Senatsbeschluss Nr. 6/2017/2018 SZT verabschiedet.

(2) Diese StuPrO tritt nach der Entscheidung des Senats, am Tag nach der Zustimmung durch den Kanzler in Kraft, die am 1. Juli 2016 mit Senatsbeschluss Nr. 3/5/2015/2016 SZT verabschiedete StuPrO tritt außer Kraft.

(3) Diese StuPrO wurde am 17. Oktober 2017 durch Senatsbeschluss Nr. 14/4/2017/2018 SZT, am 19. Juni 2018 durch Senatsbeschluss Nr. 56/2017/2018 SZT, am 11. Dezember 2018 durch Senatsbeschluss Nr. 12/2018/2019 SZT und am 26. März 2019 durch Senatsbeschluss Nr. 32/2018/2019 SZT geändert.

Im Namen des Senats der Universität

[unleserliche Unterschrift]

Dr. Márton Battay
Senatssekretär

[Rundstempel]

VETERINÄRMEDIZISCHE
UNIVERSITÄT
BUDAPEST

Rektor

1

[unleserliche Unterschrift]

Dr. Péter Sotonyi
Senatspräsident

Ich stimme zu

Budapest, den 26. März 2019

[unleserliche Unterschrift]

Dr. Gergely Bohátka
Kanzler